

## Lösungsskizze für die Propädeutische Hausarbeit im Öffentlichen Recht

## Inhaltsverzeichnis

<b>A. Zulässigkeit der Verfassungsbeschwerde.....</b>	<b>3</b>
I. Beschwerdeführer .....	3
1. Beschwerdefähigkeit .....	3
2. Prozessfähigkeit .....	3
II. Beschwerdegegenstand.....	4
III. Beschwerdebefugnis.....	4
IV. Rechtsschutzbedürfnis .....	5
1. Rechtswegerschöpfung.....	5
2. Subsidiarität.....	5
V. Form und Frist .....	5
VI. Ergebnis zu A.....	5
<b>B. Begründetheit der Verfassungsbeschwerde .....</b>	<b>5</b>
I. Art. 5 III 2. Alt. GG – Wissenschaftsfreiheit.....	5
1. Schutzbereich .....	6
a) Sachlicher Schutzbereich .....	6
aa) Allgemeines .....	6
bb) Wissenschaftlichkeit der Plastination .....	7
cc) Wissenschaftlichkeit der Ausstellung .....	8
(1) Verneinende Ansicht .....	8
(2) Bejahende Ansicht .....	9
(a) Entgeltlichkeit der Ausstellung.....	11
(b) Sensationscharakter, Tabugrenzen .....	12
(c) Kunstcharakter .....	12
(3) Stellungnahme .....	14
ee) Ergebnis zu a).....	15
b) personeller Schutzbereich .....	16
2. Eingriff .....	16
3. Rechtfertigung .....	16
a) Verfassungsgemäße gesetzliche Ermächtigungsgrundlage.....	17
aa) Verfassungsmäßigkeit des § 17 I ASOG.....	17
(1) Formelle Verfassungsmäßigkeit .....	17
(2) Materielle Verfassungsmäßigkeit .....	17
(a) Rechtsstaatliche Bestimmtheit der Norm.....	17
(b) Begriff der „öffentlichen Ordnung“ und die Kritikpunkte Wesentlichkeitslehre, Minderheitenschutz, rechtspraktische Erforderlichkeit	18
(c) Verfassungsmäßigkeit im Verhältnis zu Art. 5 III GG.....	19
(3) Ergebnis zu aa) .....	19
bb) Verfassungsmäßigkeit von § 19 BestVO .....	19
(1) Formelle Verfassungsmäßigkeit .....	20
(2) Materielle Verfassungsmäßigkeit .....	20
cc) Verfassungsmäßigkeit von § 5 I 1 TierKBG.....	21
(1) Formelle Verfassungsmäßigkeit .....	21
(2) Materielle Verfassungsmäßigkeit .....	21
dd) Ergebnis zu a) .....	21
b) Verfassungsgemäße Auslegung und Anwendung der Ermächtigungsgrundlagen ..	22

aa) Verfassungskonforme Anwendung des Bestattungsrechts.....	22
(1) Geeignetheit.....	22
(2) Erforderlichkeit.....	22
(3) Angemessenheit bzw. Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne.....	22
(a) Art. 2 I GG – Gesundheit.....	23
(b) Art. 1 I GG und der Totenkult .....	23
(aa) Schutzbereich - Bedeutung der postmortalen Würde der Toten .....	23
(bb) Fehlende Grundrechtsfähigkeit der Plastinate mangels Menschseins? .....	24
(cc) Grundrechtsverzicht durch Einwilligung in Plastination? .....	27
(dd) Verletzung der Menschenwürde .....	29
(4) Zwischenergebnis .....	32
bb) Verfassungskonforme Anwendung des Tierbeseitigungsrechts – postmortaler Tierschutz ? .....	32
II. Art. 5 III 1 1. Alt. Kunstfreiheit.....	33
1. Schutzbereich .....	33
a) Menschenkörper als Gegenstand von Kunst? .....	33
b) Tierkörper als Gegenstand von Kunst?.....	33
2. Verhältnis zur Wissenschaftsfreiheit.....	33
3. Ergebnis.....	34
III. Art. 12 I GG – Berufsfreiheit .....	34
IV. Art. 14 I GG – Eigentumsschutz .....	34
1. Schutzbereich .....	34
2. Eingriff .....	35
3. Rechtfertigung .....	35
V. Art. 2 I GG – Allgemeine Handlungsfreiheit .....	35
VI. Art. 3 I GG – Allgemeiner Gleichheitssatz, Vergleich mit Sektionsleichen oder Schausammlungen medizinischhistorischer Museen .....	35
1. Ungleichbehandlung wesentlich gleicher Sachverhalte .....	35
2. Rechtfertigung .....	36
<b>C. Endergebnis .....</b>	<b>36</b>

**Lösungsskizze für die Propädeutische Hausarbeit im Öffentlichen Recht**

Die Verfassungsbeschwerde der A hat Aussicht auf Erfolg, wenn sie zulässig und begründet ist.

**A. Zulässigkeit der Verfassungsbeschwerde**

Über Verfassungsbeschwerden entscheidet gemäß Art. 93 I Nr. 4a GG das Bundesverfassungsgericht. Die Verfassungsbeschwerde der A ist zulässig, wenn die Sachentscheidungs-voraussetzungen gemäß Art. 93 I Nr. 4a GG i.V.m. §§ 13 Nr. 8a, 17 ff, 90 ff. BVerfGG erfüllt sind.

**I. Beschwerdeführer**

**1. Beschwerdefähigkeit**

Gemäß § 90 I BVerfGG kann „jedermann“ Verfassungsbeschwerde erheben. Die Beschwerdefähigkeit setzt voraus, dass der Beschwerdeführer überhaupt in Grundrechten oder grundrechtsgleichen Rechten verletzt sein kann. Die Beschwerdefähigkeit folgt der Grundrechtsberechtigung oder -fähigkeit. Grundrechtsfähig sind grundsätzlich alle natürlichen Personen sowie juristische Personen nach Maßgabe von Art. 19 III GG.

Die A ist als GmbH eine juristische Person nach § 13 I GmbHG. Da sie ihren Sitz im Inland hat und mangels anders lautender Sachverhaltsangaben davon auszugehen ist, dass sie auch ihre Tätigkeit im Inland ausübt, ist A eine inländische juristische Person im Sinne von Art. 19 III GG. Damit ist A beschwerdefähig.

*Die wesensmäßige Anwendbarkeit hier einschlägiger Grundrechte ist erst im Zusammenhang mit der Beschwerdebefugnis zu erörtern.*

**2. Prozessfähigkeit**

Das BVerfGG regelt die Prozessfähigkeit nicht. In anderen Gerichtsordnungen bedeutet Prozessfähigkeit die Fähigkeit, Prozesshandlungen selbst oder durch selbst bestimmte Bevollmächtigte vorzunehmen<sup>1</sup>.

---

<sup>1</sup> Piroth/Schlink, Grundrechte Staatsrecht II, Rn. 1123.

Bei einer juristischen Person bestehen in dieser Frage keinerlei Zweifel. Die Beschwerdeführerin ist eine GmbH und nach § 13 I GmbHG rechts- und prozessfähig.

## **II. Beschwerdegegenstand**

Gegenstand der Verfassungsbeschwerde kann jeder Akt der öffentlichen Gewalt sein, also Akte der vollziehenden Gewalt, Rechtssprechung (§§ 94 III, 95 II BVerfGG) und Gesetzgebung (§§ 93 III, 94 IV, 95 III BVerfGG).

A wendet sich nach dem Sachverhalt ausdrücklich sowohl gegen die ordnungsbehördliche Entscheidung sowie den Widerspruchsbescheid als auch gegen die Entscheidungen der Gerichte. Diese sind unzweifelhaft Akte der öffentlichen Gewalt und damit taugliche Beschwerdegegenstände der Verfassungsbeschwerde.

Bei mehreren Akten der öffentlichen Gewalt lässt das BVerfG dem Beschwerdeführer die Wahl, ob er nur die letztinstanzliche Gerichtsentscheidung oder zusätzlich die Entscheidungen der Vorinstanzen bzw. den zugrunde liegenden Akt der vollziehenden Gewalt angreifen will.

Danach ist der A unbenommen, die Verfassungsbeschwerde gegen alle in der Sache ergangenen Entscheidungen zu richten.

## **III. Beschwerdebefugnis**

Gemäß § 90 I BVerfGG muss der Beschwerdeführer behaupten, in einem seiner Grundrechte verletzt zu sein, wobei die Beschwer gegenwärtig und unmittelbar sein muss<sup>2</sup>.

In Betracht kommen die Wissenschaftsfreiheit nach Art. 5 III 2. Alt. GG, die Kunstfreiheit nach Art. 5 III 1. Alt GG, der Schutz des Eigentums nach Art. 14 GG, die Berufsfreiheit nach Art. 12 GG sowie Art. 2 I GG. Als Prüfungsmaßstab kommt ferner Art. 3 I GG in Betracht.

Für jedes dieser Grundrechte ist gemäß Art. 19 III GG zu prüfen, ob es seinem Wesen nach auf A anwendbar ist. Die wesensmäßige Anwendung ist für alle diese Grundrechte zu bejahen, da sie nicht an natürliche Qualitäten des Menschen anknüpfen. Auch das zusätzliche Erfordernis des sog. personellen Substrats (nach dem BVerfG „rechtfertigt eine Einbeziehung

---

<sup>2</sup> Vgl. *Pieroth/Schlink*, Grundrechte, Staatsrecht II, Rn 1143 ff.

juristischer Personen in den Schutzbereich der Grundrechte nur, wenn ihre Bildung und Betätigung Ausdruck der freien Entfaltung der natürlichen Personen sind“<sup>3</sup>) ist hier erfüllt<sup>4</sup>.

Damit besteht die Möglichkeit, dass die Beschwerdeführerin durch die angegriffenen Entscheidungen selbst, unmittelbar und gegenwärtig verletzt ist. A ist beschwerdebefugt.

#### **IV. Rechtsschutzbedürfnis**

##### **1. Rechtswegerschöpfung**

§ 90 II 1 BVerfGG verlangt, gestützt auf Art. 94 II 2 GG, die Erschöpfung des Rechtsweges. Der Beschwerdeführer muss daher alle prozessualen Möglichkeiten zur Beseitigung der behaupteten Grundrechtsverletzung in Anspruch genommen haben. Dies ist hier der Fall. Dass A eine Instanz der Verwaltungsgerichtsbarkeit ausgelassen hätte, ist nicht ersichtlich.

##### **2. Subsidiarität**

Der A stehen keine außergerichtlichen Rechtsbehelfe, auf die sie vorrangig zu verweisen wäre, so dass die Grundrechtsverletzung auf andere Weise als durch Verfassungsbeschwerde nicht beseitigt werden kann. Dem vom BVerfG entwickelten Grundsatz der Subsidiarität ist daher genügt.

#### **V. Form und Frist**

Gemäß § 23 I 1 BVerfGG ist die VB schriftlich einzureichen. Dafür reicht ein Telefax<sup>5</sup>.

#### **VI. Ergebnis zu A**

Die Verfassungsbeschwerde der A ist begründet.

#### **B. Begründetheit der Verfassungsbeschwerde**

##### **I. Art. 5 III 2. Alt. GG – Wissenschaftsfreiheit**

Der erste und wichtigste Prüfungsmaßstab im vorliegenden Fall ist die Wissenschaftsfreiheit (Art. 5 III S. 1 2. Alt. GG).

---

<sup>3</sup> BVerfGE 21, 362, 369.

<sup>4</sup> Für die Wissenschaftsfreiheit *Jarass/Pieroth*, Art. 5 Rn. 79a; für die Kunstfreiheit *Jarass/Pieroth*, Art. 5 Rn. 69; für die Berufsfreiheit *Jarass/Pieroth*, Art. 12 Rn. 9; für die Eigentumsfreiheit *Jarass/Pieroth*, Art. 14 Rn. 20; für die allgemeine Handlungsfreiheit *Jarass/Pieroth*, Art. 2 Rn. 8; für den allgemeinen Gleichheitssatz *Jarass/Pieroth*, Art. 3 Rn. 4; jeweils mit weiteren Nachweisen.

<sup>5</sup> BVerfG, NJW 2001, 3473.

## 1. Schutzbereich

### a) Sachlicher Schutzbereich

Fraglich ist, ob die Ausstellung der Plastinate von der Wissenschaftsfreiheit geschützt ist.

#### *aa) Allgemeines*

Die Wissenschaftsfreiheit schützt „die auf wissenschaftlicher Eigengesetzlichkeit beruhenden Prozesse, Verhaltensweisen und Entscheidungen beim Auffinden von Erkenntnissen, ihrer Deutung und Weitergabe“<sup>6</sup>. Methodisch geordnetes und kritisch reflektierendes Denken sowie wechselseitige Kommunikation und Publizität kennzeichnen die Wissenschaft<sup>7</sup>. Der Begriff der Wissenschaft stellt den Oberbegriff dar und besteht aus Forschung und Lehre<sup>8</sup>.

**Wissenschaftliche Forschung** ist der „nach Inhalt und Form (...) ernsthafte und planmäßige Versuch zur Ermittlung der Wahrheit“, die „Tätigkeit mit dem Ziel, in methodischer, systematischer und nachprüfbarer Weise neue Erkenntnisse zu gewinnen“<sup>9</sup>. Geschützt werden alle Aktivitäten der Forschung mit allen vorbereitenden und unterstützenden Tätigkeiten, darunter fällt auch die Gründung privater Forschungseinrichtungen<sup>10</sup>. Die wirtschaftliche Verwertung wissenschaftlicher Erkenntnisse soll nicht unter Art. 5 III GG, sondern unter Art. 12 GG fallen<sup>11</sup>. Die Publikation von Forschungsergebnissen (auch gegen Entgelt) fällt aber unter Art. 5 III GG<sup>12</sup>, da sie ein zentrales Element der Forschung bildet<sup>13</sup>.

Nach dieser Maßgabe ist sehr fraglich, ob A mit der Ausstellung noch Forschungsergebnisse<sup>14</sup> publiziert und damit von Art. 5 III 2. Alt GG geschützt ist. Vielmehr liegt es nahe, die Ausstellung als Verwertung der von A gewonnen wissenschaftlichen Erkenntnisse anzusehen. Die Rechtsprechung und Literatur gehen bei der Erörterung der „Körperwelten“- Ausstellung auf diesen Teilaspekt der Wissenschaftsfreiheit nicht ein und befassen sich unmittelbar mit der Lehrfreiheit nach Art. 5 III 2. Alt. GG.

Dies führt jedoch nicht zwangsläufig dazu, den Schutzbereich von Art. 5 III GG als nicht einschlägig zu betrachten. Denn der Schutzbereich von Art. 5 III 2. Alt. GG umfasst auch die

---

<sup>6</sup> BVerfGE 47, 327, 367.

<sup>7</sup> Pernice, Dreier (Hrsg.), Grundgesetz, Art. 5, Rn. 20.

<sup>8</sup> BVerfGE 35, 79, 113; Pernice, aaO.

<sup>9</sup> BVerfGE 35, 79, 113; 47, 327, 367.

<sup>10</sup> Starck, v. Mangoldt/Klein/Starck, Das Bonner Grundgesetz, Art. 5, Rn 331.

<sup>11</sup> Oppermann, HbStR VI 818.

<sup>12</sup> Classen, Wissenschaftsfreiheit außerhalb der Hochschule (1994), CII 84 ff.

<sup>13</sup> Jarass/Pieroth, GG, Art. 5, Rn. 96

<sup>14</sup> Vorausgesetzt, die Technik der Plastination ist als anatomische Methode wissenschaftlichen Erkenntnisgewinns und damit als wissenschaftliche Forschung anzusehen, dazu sogleich.

**wissenschaftliche Lehre**, d.h. die „wissenschaftlich fundierte Übermittlung der durch die Forschung gewonnenen Erkenntnisse“<sup>15</sup>. Die Lehre muss also im Zusammenhang mit der Forschung des Lehrenden stehen, unter Einschluss der Weitergabe fremder Forschungen<sup>16</sup>.

Es kommt daher darauf an, ob die Plastination unter wissenschaftliche Forschung fällt und ob die Ausstellung der Plastinate noch unter den gleichen bzw. unter den Begriff der wissenschaftlichen Lehre subsumierbar ist.

#### *bb) Wissenschaftlichkeit der Plastination*

Hierzu schreibt *Hufen*<sup>17</sup>: „Die Entwicklung der Plastination ist in diesem Sinne ein planmäßiges und aus eigener Forschung gegründetes wissenschaftliches Vorgehen innerhalb des medizinischen Teilfaches Anatomie. Autopsie und Konservierung sind von alters her Methoden der wissenschaftlichen Anatomie. Deren Erkenntnisinteresse besteht in der Sichtbarmachung und Erhaltung der inneren Strukturen des Menschen, der Herstellung der Plastizität und Haltbarkeit solcher Strukturen. (...) In der Geschichte des Faches spielt die praktische Anatomie, d.h. die Abbildung, Konservierung und Anwendung, neben der deskriptiven Anatomie, also dem bloßen Beschreiben des menschlichen Körpers, gleichfalls von alters her eine gleichgewichtige Rolle.

Für die Zuordnung der Plastination zum Schutzbereich der Wissenschaftsfreiheit kommt es nicht darauf an, ob die Methode von der Mehrheit der Fachvertreter „anerkannt“ ist, ob sie also im „wissenschaftlichen Mainstream“ liegt. Bei Vorliegen entsprechender Voraussetzungen der Methodik und der Ernsthaftigkeit sind auch sogenannte „Außenseiter“ geschützt (BVerfGE 90, 1, 12; Ossenbühl, FS für Schiedermaier (2001), 505, 513). Die Abwendung oder Zuwendung von Fachvertretern spielt für die Eröffnung des Schutzbereichs also keine Rolle.

Ebenso wenig schränkt es den Schutzbereich von vorne herein ein, dass die Gegenstände der Forschung, also die Körper von Verstorbenen eine eigene Rechtssphäre haben. Ob Rechtsgüter der Verstorbenen verletzt sind, ist vielmehr eine Frage der Schranken. Es gehört gerade zum Kernbereich der Freiheit der Anatomie als Wissenschaft, dass sie sich auf menschliche Leichen und Körpermaterialien bezieht (allgemein zur Zulässigkeit von Forschungen an menschlichen Körpermaterialien etwa Lippert, MedR 1997, 457).

---

<sup>15</sup> BVerfGE 35, 79, 113.

<sup>16</sup> *Jarass/Pieroth*, aaO, Rn 97; *Pernice*, aaO, Rn 26

<sup>17</sup> *Hufen*, Gutachten „Verfassungsrechtlicher Status der Ausstellung „Körperwelten“ und zur Beurteilung eines Verbots“, abrufbar unter [http://www.koerperwelten.de/de/pages/Hufen\\_Start.asp](http://www.koerperwelten.de/de/pages/Hufen_Start.asp).

Steht die Wissenschaftlichkeit der Methode fest, so ist schon damit klargelegt, dass Suche nach Erkenntnissen, Deutung und Weitergabe dem zentralen Begriff der Eigengesetzlichkeit folgen (BVerfGE 35, 79, 112; 90, 1, 11). Das heißt : Die Definition der Wissenschaft ist Sache der Wissenschaft selbst; außerwissenschaftlichen Einrichtungen oder der Verwaltung kommt es nicht zu, z. B. bei der Anwendung unbestimmter Rechtsbegriffe vorzugeben, was Wissenschaft oder was eine „wissenschaftliche Einrichtung“ ist.“

Auch mit der Rechtsprechung<sup>18</sup> und der übrigen Literatur<sup>19</sup> lässt sich feststellen, dass die Technik der Plastination als eine anatomische Methode wissenschaftlicher Erkenntnisgewinnung und damit als wissenschaftliche Forschung zu begreifen ist.

### *cc) Wissenschaftlichkeit der Ausstellung*

Es kommt nunmehr darauf an, ob die Ausstellung als wissenschaftliche Lehre zu qualifizieren ist. Es muss sich also um die „wissenschaftlich fundierte Übermittlung der durch die (eigene und fremde) Forschung gewonnenen Erkenntnisse“<sup>20</sup> handeln.

#### *(1) Verneinende Ansicht*

*Finger* und *Müller* verneinen die Einschlägigkeit von Art. 5 III 2. Alt GG mit dem Hinweis, dass die Präsentation der Plastinate im Rahmen einer öffentlichen Ausstellung nicht als wissenschaftliche Lehre zu begreifen sei. Zwar sei „diese mit der akademischen Lehre nicht identisch; sie (umfasse) auch durchaus außeruniversitäre Vermittlung wissenschaftlicher Erkenntnisse“<sup>21</sup>. Als **Leitvorstellung** liege dem Grundgesetz jedoch die „**Lehrtätigkeit von Hochschuldozenten** zu Grunde, wurde doch die Wissenschaftsfreiheit in ihrer Entstehungsgeschichte stets als „Grundrecht der deutschen Universitäten“<sup>22</sup> verstanden“<sup>23</sup>.

Auch „**Art. 5 III 2 GG**, wonach die Freiheit der Lehre nicht von der Treue zur Verfassung entbindet, unterstreicht, dass das Grundrecht in erster Linie Hochschullehrer als Träger der Lehrfreiheit im Blick hat. Die von Art. 5 III 2 GG geforderte Verfassungstreue nämlich in Ausprägung der auf Art. 33 V GG gestützten beamtenrechtlichen Verpflichtung zu Loyalität gegenüber der freiheitlichen demokratischen Grundordnung.“<sup>24</sup>

---

<sup>18</sup> VGH Baden-Württemberg, VBIBW 2006, 187, 188; Bay. VGH, BayVBl. 2003, 339 f.

<sup>19</sup> *Bremer*, NVwZ 2001, 167, 168.

<sup>20</sup> BVerfGE 35, 79, 113.

<sup>21</sup> *Finger/Müller*, „Körperwelten“ im Spannungsfeld von Wissenschaftsfreiheit und Menschenwürde, NJW 2004, 1073, 1075.

<sup>22</sup> *Smend* auf der Münchener Staatsrechtslehrertagung, zit. nach *Oppermann*, HdbStR VI, § 145 Rn. 30.

<sup>23</sup> *Finger/Müller*, aaO.

<sup>24</sup> *Finger/Müller*, aaO.



Hieraus leiten *Finger* und *Müller* ab, dass wissenschaftliche Lehre außerhalb der Universität „zumindest im Ansatz mit derjenigen an der Hochschule **vergleichbar** sein müsse. Andernfalls würde der Schutzbereich der Lehrfreiheit konturenlos.“<sup>25</sup> Deswegen werde „allgemein gefordert, dass wissenschaftliche Lehre dem Grundsatz nach nicht nur fertiges Wissen vermitteln, sondern auch dazu angetan sein soll, in den Wissenschaftsprozess einzuführen“<sup>26</sup>. Aus der Erkenntnis, dass „Forschung und Lehre in einem Abhängigkeitsverhältnis zueinander“ stünden, folge, dass die Lehre den Lernenden den „**Zugang zur Forschung**“<sup>27</sup> ermöglichen solle. Wissenschaftliche Lehre müsse daher „**stets mit der Anleitung zum kritischen wissenschaftlichen Urteil, Denken und Arbeiten** verbunden sein“<sup>28</sup>. Darin liege „ein wesentlicher Grund dafür, weshalb Unterricht an nur allgemeinbildenden Schulen, selbst wenn er in höheren Klassen einen „wissenschaftlichen“ Anstrich hat, nicht unter Art. 5 III 1 GG“ falle<sup>29</sup>.

Für die „Körperwelten“- Ausstellung stellen *Finger* und *Müller* fest, dass sich ihr Sinn in einer schlichten Präsentation des menschlichen Körpers erschöpfe, dass die Plastinate zumeist der einmaligen Betrachtung durch medizinische Laien dienten und dass diese - anders als etwa Medizinstudenten, die der Sektion einer Leiche beiwohnen - allenfalls kurzweilige Eindrücke von der menschlichen Anatomie gewannen. Eine „Auseinandersetzung mit den Funktionsweisen des menschlichen Körpers zum Zwecke der Einführung in den Wissenschaftsprozess (würde) insofern nicht einmal ansatzweise gewährleisten“<sup>30</sup>, das akustische Besucherführungssystem und die Möglichkeit, Fragen an eine Ärztin zu richten, verliehen der Ausstellung „bestenfalls einen wissenschaftlichen Anschein“<sup>31</sup>.

Ob diese enge Auslegung des Begriffs der wissenschaftlichen Lehre tatsächlich von Verfassung wegen gefordert ist, ist jedoch fraglich.

## (2) *Bejahende Ansicht*

Überwiegend wird die Einschlägigkeit der Lehrfreiheit nach Art. 5 III 2. Alt. GG jedoch bejaht. Von Art. 5 III 2. Alt. GG geschützt sind nach *Hufen*<sup>32</sup>: „der wissenschaftliche „Werkbereich“ und nicht minder der „Wirkbereich“ der Wissenschaft, also die Präsentation der For-

---

<sup>25</sup> *Finger/Müller*, aaO.

<sup>26</sup> *Finger/Müller*, aaO, mwN.

<sup>27</sup> *Bleckmann*, StaatsR II – Die Grundrechte, § 26, Rn. 110.

<sup>28</sup> *Finger/Müller*, aaO, mwN.

<sup>29</sup> *Finger/Müller*, aaO, mwN.

<sup>30</sup> *Finger/Müller*, aaO.

<sup>31</sup> *Finger/Müller*, aaO.

<sup>32</sup> aaO, Gliederungspunkt 2) 2. c).

schungsergebnisse in Lehre und Publikation, d.h. auch in der Öffentlichkeit. Stets hat das BVerfG den Zusammenhang von der Suche nach Erkenntnissen, deren Deutung und Weitergabe betont (BVerfGE 47, 347, 367). (...)

Die **Begriffe „Werkbereich“ und „Wirkbereich“** wurden – zurückgehend auf die Monographie von Friedrich Müller, Freiheit der Kunst als Problem der Grundrechtsdogmatik (1969) – durch das BVerfG **in der Rechtsprechung zur Kunstfreiheit entwickelt** (vgl. insbes. BVerfGE 30, 173, 179) und kennzeichnen dort die verfassungsrechtlich geschützte unlösliche Einheit von Herstellung und Verbreitung des Kunstwerks (ausführlich dazu *Pernice*, in Dreier, GG Art. 5 III Rn. 27). Für die Kunstfreiheit ist die Begegnung mit dem Werk sachnotwendig. Der öffentliche Zugang zum Kunstwerk und die Präsentation in der Öffentlichkeit gehören dazu, was dazu führt, dass etwa auch der Gallerist und sogar die Werbung für die Kunst verfassungsrechtlich geschützt ist (BVerfGE 77, 240, 251).“

*Hufen* meint weiter, dass „Werkbereich“ und „Wirkbereich“ als Grundelemente verfassungsrechtlicher Schutzaussagen (..) **auf andere „Kommunikationsgrundrechte“ übertragbar** seien. So schützte die „Religionsfreiheit nicht nur den religiösen Kult im engeren Sinne, sondern auch das umfassende „Erkennen, Bekennen und Verbreiten“ (BVerfGE 32, 98, 106; 69, 1, 33), ja sogar das nicht unmittelbar religionsbezogene caritative Wirken und dessen Voraussetzungen in der Öffentlichkeit (BVerfGE 24, 236, 245).“ Die Meinungsfreiheit schütze „schon dem Wortlaut des Art. 5 I GG nach die Sammlung von Informationen, die Bildung, Äußerung und Verbreitung von Meinungen“, Presse- und Rundfunkfreiheit schützten „den gesamten Kommunikationsvorgang von der Information bis zum Kiosk (BVerfGE 20, 162, 167), von der Recherche bis zur Ausstrahlung der Sendung (BVerfGE 77, 65, 74)“.

In gleicher Weise schütze die Wissenschaftsfreiheit nach *Hufen* „nicht mehr lediglich das „Werken“ des Wissenschaftlers in „Einsamkeit und Freiheit“ der Universität oder der sonstigen wissenschaftlichen Einrichtungen, sondern auch die **Kommunikation mit der Öffentlichkeit und die wissenschaftliche Publizität**“<sup>33</sup>. So wichtig der Schutz der akademischen Lehre und der Freiheit ihrer Methodik auch sei, so wenig ließe sich Wissenschaft heute auf den Bereich der akademischen Lehre im engeren Sinne beschränken. „Der Schutzbereich der Wissenschaftsfreiheit trägt damit der **Veränderung wissenschaftlicher Kommunikations- und Publikationszusammenhänge**, der Ausdifferenzierung des Wissenschaftssystems und

---

<sup>33</sup> *Hufen*, aaO mit Hinweis auf BVerfGE 35, 79, 112; 43, 242, 267; 47, 347, 367; *Classen*, Wissenschaftsfreiheit außerhalb der Hochschule (1994), *Pernice*, in Dreier, GG, Art. 5 III Rn. 14 u. 16; *Pieroth/Schlink*, Grundrechte 18. Aufl. 623; *Jarras/Pieroth*, Art. 5 Rn. 97.

des Ausgreifens der Lehre in einer „verwissenschaftlichten Welt“ Rechnung (exemplarisch zu diesen Vorgängen *Trute*, Die Forschung zwischen Freiheit und staatlicher Institutionalisierung (1994), S. 34, 64ff.). Populäre wissenschaftliche Werke erzielen Riesenauflagen. Wissenschaft wird über das Internet verbreitet, aus Raumfähren millionenfach gesendet, sie bedient sich der modernen Medien und ist in der ganzen Vielfalt ihrer Weitergabe vom Schutzbereich des Art. 5 III GG erfasst. So war es eine notwendige Konsequenz der geschilderten Entwicklung, dass auch die Weitergabe wissenschaftlicher Ergebnisse in Form eines Rundfunkinterviews Art. 5 III zugerechnet wurde (VG Berlin, NJW 1989, 1688).“

Schließlich meint *Hufen*, dass „auch **die Form, die Methode und die „Didaktik“ und „Sprache“ der Vermittlung**“ geschützt seien. „Eine Rundfunksendung kann ebenso darunter fallen, wie eine Präsentation im Rahmen der „Universität auf dem Marktplatz“, eine Ausstellung ebenso wie die Darbietung im Rahmen einer populären Fernsehsendung. Der Wissenschaftler selbst bestimmt also die Art der Weitergabe. Keine außerwissenschaftliche Stelle hat darüber zu befinden, ob es sich noch um eine herkömmliche und „anerkannte“ oder um eine neuartige und von der „Zunft“ mit Misstrauen bedachte Form der Übermittlung von Wissenschaft handelt (so zu Recht Bremer, NVwZ 2001, 167, 168; Scholz, Maunz/Dürig, GG Art. 5 III Rn. 13, 83; zur Freiheit der Methodenwahl auch BVerfG (KammerE), NVwZ 2000, 909 – Tierpräparate; BVerwG, NVwZ 1991, 1082).“

#### (a) Entgeltlichkeit der Ausstellung

Nimmt man mit *Hufen* erst einmal die generelle Anwendbarkeit des Begriffs des Wirkbereichs auch für den Bereich der Wissenschaftsfreiheit an, ist für den vorliegenden Fall zu fragen, ob die Tatsache, dass A für die Ausstellung ein Eintrittsentgelt verlangt, die Wissenschaftlichkeit der Lehre ausschließt.

Hierzu meint *Hufen*<sup>34</sup>: „Ob die Weitergabe von Wissenschaft allein um der Kommunikation willen erfolgt oder versucht, finanzielle Mittel zu erwirtschaften, ist - zumal in Zeiten der notwendigen Gewinnung von „Drittmitteln“ als Erfolgskriterium der Wissenschaft - gleichfalls ohne Belang. Wissenschaft muss nicht kostenlos dargeboten werden. Allenfalls wenn das ökonomische Ziel die Information der Öffentlichkeit über Wissenschaft vollkommen verdrängt und allein im Mittelpunkt steht, kommen hier sachimmanente Begrenzungen des Schutzbereichs in Betracht (*Trute*, Forschung zwischen Freiheit und Institutionalisierung, S. 119).“

---

<sup>34</sup> *Hufen*, aaO, z.T auch in *Hufen*, Verbot oder einschränkende Auflagen für die Ausstellung „Körperwelten“?, DÖV 2004, 611, 612.

Diese Argumentation überzeugt: Jedenfalls solange die Einnahmen die Deckung der Ausstellungskosten bezwecken und nicht als reine Finanzierungsquelle für sonstige Betätigung der A dienen, ist die Wissenschaftlichkeit der Lehre gewahrt. Andernfalls müsste man mit Einführung von Studiengebühren die Lehrfreiheit der betroffenen Universitäten als nicht mehr geschützt ansehen.

#### (b) Sensationscharakter, Tabugrenzen

Nach *Hufen* taugten auch Argumente wie „Sensation“, „Kommerz“ und „Figürlichkeit“ daher auch nicht dazu, einer als solchen wissenschaftlichen Kommunikationsform die Wissenschaftlichkeit abzusprechen. Dasselbe gelte für die Behauptung der Überschreitung von Tabugrenzen und der Provokation<sup>35</sup>. Wissenschaft darf vielmehr auch dadurch Wirkung erzielen, dass sie provoziert und im gewissen Rahmen auch Tabugrenzen überschreitet. Ähnlich wie bei der Kunst kann Anstößigkeit und Provokation (dazu Pieroth/Schlink, Grundrechte, Rn. 626) gerade den Anstoß zum Diskurs über ihren Gegenstand darstellen. Die „Diskussionsauslösung“ ist also elementarer Bestandteil des Wirkbereichs von Wissenschaft. Stellt sich der Wissenschaftler dieser Kommunikation und der Kontrolle durch die Öffentlichkeit in Gestalt einer breiten und interdisziplinären Diskussion, so hat er die Vermutung wissenschaftlicher Zielsetzung für sich.“

Hierzu verweist *Hufen* auf die „Tradition der Anatomie als eines schon immer auf Wirkung in der Öffentlichkeit bedachten Faches“. Schon die „Klassiker“ der Anatomie als wissenschaftliches Fach hätten „stets mit Tabugrenzen religiöser und kultureller Art zu kämpfen. Die Erlaubnis, am und mit dem menschlichen Körper forschen zu dürfen, war für sie erst nach der Aufklärung und der Abkehr von mittelalterlichen Menschenbildern möglich. Die Eröffnung ihrer Erkenntnisse in der Öffentlichkeit wurde erst in der Renaissance möglich. Hatte die anatomische Wissenschaft zunächst um ihre Gegenstände und darum zu kämpfen, ihr Wissen und ihre Methodik für die Zunft der Mediziner zugänglich zu machen, so geht es inzwischen darum, Erkenntnisse in der Form originaler Präparate über die Medizin hinaus jedem einzelnen Menschen zu eröffnen. Die Konservierung von Körpern und Organen und der Aufbau einer auf der jeweiligen anatomischen Methode beruhenden Sammlung, also auch einer auf den Plastinaten beruhenden Sammlung, ist dabei Grundvoraussetzung für die Darbietung von Wissenschaft in der Öffentlichkeit.“<sup>36</sup>

#### (c) Kunstcharakter

---

<sup>35</sup> Dagegen insbes. *Thiele*, NVwZ 2000, 407.

<sup>36</sup> *Hufen*, aaO.

Fraglich ist des Weiteren, ob die Präsentation der Plastinate in „kunstvollen“ Posen eine Formensprache darstellt, die der Ausstellung eine wissenschaftsfremde, künstlerische Ausrichtung gibt und damit die Wissenschaftlichkeit aufhebt.

Hierzu meint der VGH Baden-Württemberg<sup>37</sup>: „Allgemein lässt sich (...) feststellen, dass die Plastinate und deren öffentliche Präsentation erkennen lassen müssen, dass der wissenschaftliche Zweck, d.h. die wissenschaftlich-didaktische Zielsetzung der Ausstellung im Vordergrund steht. Eine wissenschaftsneutrale oder gar -fremde Zweckrichtung würde (...) eine Missachtung der Würde des Verstorbenen darstellen (...). Die Art und Form der Präsentation darf sich dabei an dem legitimen Ziel orientieren, den wissenschaftlich nicht vorgebildeten Laien anzusprechen. Die "Ästhetisierung" der Plastinate (Glasauge, menschliche Gesichtszüge u.a.) dient dazu, das Tabu des anatomisch nicht vorgebildeten Betrachters zu überwinden und sein Interesse zu wecken. Die Anatomie des menschlichen Körpers soll in anschaulicher und leicht verständlicher Weise dargestellt werden. Dazu dienen auch die Posen, die die Plastinate einnehmen, samt den "Beigaben" (Ball, Schachbrett u.a.), die diese illustrieren sollen. Diese "Verlebendigung" (G. von H.) mindert nicht den wissenschaftlichen Anspruch, mag sie auch unter Wissenschaftlern umstritten sein.

Die Grenze ist allerdings dort zu ziehen, wo es nicht mehr um Wissensvermittlung, sondern um gestaltende Darstellung in einer willkürlich erscheinenden Formensprache geht oder die Pose nach allgemeiner Vorstellung lächerlich, herabwürdigend oder anstößig erscheint. Eine Beschränkung der Wissenschaftsfreiheit ist demnach dann angezeigt, wenn über die reine Ästhetisierung und Verlebendigung hinaus ein objektiver, sachlicher Aussagegehalt mit der Plastination nicht verbunden ist. Soweit die Präsentation der Plastinate jedoch der populärwissenschaftlichen Vermittlung anatomischer Gegebenheiten dient, in einem sachlichen, auch der postmortalen Würde des Toten angemessenen Rahmen stattfindet und das sittliche Empfinden der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird, widerspricht sie nicht den bestehenden bestattungsrechtlichen Regelungen.“

Ähnlich dazu auch *Hufen*<sup>38</sup>: „Grundlegend verfehlt ist es auch, aus der Ästhetisierung und der für den Ausstellungsbesucher gefälligen Form der Darstellung auf fehlende „Wissenschaftlichkeit“ zu schließen. Wissenschaftlich ist nicht nur das, was sich in der hässlichen oder sogar ekelerregenden Form der verwesenden Leiche an sich präsentiert. Wissenschaftlich ist auch und gerade die Ästhetisierung der „anatomischen Information“, wenn diese dazu

---

<sup>37</sup> VGH Baden-Württemberg, VBIBW 2006, 186, 188 f.

<sup>38</sup> *Hufen*, aaO, Gliederungspunkt 2) 2. c)

dient, die Hemmschwellen des Betrachters zu überwinden und diesem damit hilft, sich auf den Gegenstand der Erkenntnis zu konzentrieren.“

### (3) *Stellungnahme*

Zuzugeben ist der die Wissenschaftlichkeit der Lehre hier verneinenden Ansicht von *Finger* und *Müller*, dass die Stellung der Lehre in unmittelbarem Zusammenhang mit der Forschung, beides Teilaspekte der Wissenschaft, den Schluss nahe legt, dass sie so eng miteinander verbunden sind, dass eine der Forschung nicht dienende Lehre nicht unter den Schutz von Art. 5 III 2. Alt. GG fällt.

Es wird nicht zu bezweifeln sein, dass die Ausstellungsbesucher vor allem etwas Faszinierendes, Sensationelles, gar Verbotenes (wenn nicht von Rechts wegen, dann möglicherweise nach moralischen Maßstäben einer großen Mehrheit) sehen wollen. Wissenschaftliche Erkenntnisse für die eigene *Forschung* werden die meisten Besucher nicht mitnehmen wollen und können. (Diese Erwägung spielt eher bei der Rechtfertigung eine Rolle.)

Dass die „populärwissenschaftliche Vermittlung anatomischer Gegebenheiten“<sup>39</sup> nicht auch unter den Schutz der Wissenschaftsfreiheit fallen sollte, ist jedoch höchst zweifelhaft. Es ist fraglich, ob eine solche Verengung des Begriffes der wissenschaftlichen Lehre von Verfassung wegen gewollt sein kann.

*Hufen* meint hierzu, dass jeder Versuch, den „Wirkbereich“ der Wissenschaft auf die Ausbildung des medizinischen Nachwuchses zu beschränken, verfassungsrechtlich von vornherein ausgeschlossen sei<sup>40</sup>. Medizin im Museum sei ebenso geschützt wie Medizin im Hörsaal. Modelle, Schaubilder und Computersimulationen könnten - selbst wenn sie in gleicher Prägnanz verfügbar wären - hierbei die Unmittelbarkeit und Echtheit von Plastinaten nicht ersetzen. Jedenfalls sei es Sache des einzelnen Anatomen, ob er sich auf Modelle und virtuelle Darstellungsformen beschränkt oder den Körper selbst zum Gegenstand der Vermittlung anatomischer Erkenntnisse macht. Davon gäben nicht zuletzt auch die Schau- und Lehrsammlungen der Anatomie und die seit Jahrhunderten in Museen präsentierten Präparate von Florenz und Modena Auskunft. Wissenschaftliche Neugierde des Laien mache diesen nicht zum „Voyeur“. Mediziner und Studierende der Medizin seien nicht privilegiert im Zugang zu

---

<sup>39</sup> So VGH Baden-Württemberg, VBIBW, 2006, 188, der dies genügen lässt.

<sup>40</sup> *Hufen*, aaO, mit Hinweis auf a.A. von *Thiele*, NVwZ 2000, 407 und den Bescheid der Stadt München vom 13. 2. 2003 (Gegenstand der Entscheidung des Bay VGH, BayVBl 2003, 339 = NJW 2003, 1618).

wissenschaftlichen Erkenntnissen, auch wenn sich diese auf (wirkliche oder vermeintliche) Tabuzonen bezögen<sup>41</sup>.

In Bezug auf den Vergleich mit den heute öffentlich zugänglichen Ausstellungen menschlicher Leichen ist freilich zu beachten, dass diese „nicht gezielt erst zu Ausstellungszwecken produziert worden sind“<sup>42</sup>. Dies gilt für die „historisch-wissenschaftlich einmalige(n) Funde von in der Regel herausragender Bedeutung“<sup>43</sup> (etwa die „Moorleiche von Windeby“ im Archäologischen Landesmuseum Schleswig-Holstein Schloss Gottorf in Schleswig<sup>44</sup>), aber auch für die medizinische Präparate neueren Datums (in Berlin beispielsweise im Medizinhistorischen Museum<sup>45</sup>), die wohl jedenfalls auch für die Ausbildung wissenschaftlichen Nachwuchses hergestellt wurden. Insofern kommt diesen Präparaten eine andere Dimension zu als den für die Ausstellung hergestellten Plastinaten.

Will man dennoch der Tatsache Rechnung tragen, dass in der heutigen „Wissensgesellschaft“ die populärwissenschaftliche Vermittlung wissenschaftlicher Forschungsergebnisse eine große Rolle spielt und diese der universitären Lehre gleichstellen, muss man mit der h.M. den Schutzbereich der Lehrfreiheit als eröffnet ansehen. So lange, wie bei allem „Beiwerk“ der Aufklärungs-, Informations- und Kommunikationszweck im Mittelpunkt der Ausstellung bleibt, ist sie dann von Art. 5 III 2. Alt GG umfasst.

*Eine andere Ansicht ist mit guten Argumenten freilich vertretbar. In diesem Fall ist die Prüfung entsprechend der Anmerkung zum Sachverhalt in einem Hilfsgutachten fortzusetzen. Letztlich ist es aber irrelevant, welches Grundrecht für die Ausstellung streitet, wenn in der Ausstellung der Plastinate ein Verstoß gegen Art. 1 I GG zu sehen wäre. Die Menschenwürde als unantastbarer und höchster Wert des Grundgesetzes stellt eine Schranke jedweder grundrechtlicher Freiheitsgewährleistung dar und kann nicht einmal im Wege der Abwägung überwunden werden<sup>46</sup>.*

#### *ee) Ergebnis zu a)*

---

<sup>41</sup> Hufen, aaO.

<sup>42</sup> Finger/Müller, aaO.

<sup>43</sup> So aber Finger/Müller zur Unvergleichbarkeit i.S.v. Art. 3 I GG bzw. zur Rechtfertigung der Ungleichbehandlung von „Körperwelten“, aaO, S. 1076.

<sup>44</sup> <http://www.schloss-gottorf.de/alm/index.php>.

<sup>45</sup> <http://www.bmm.charite.de/museumtransparent/praeparateheute.htm>.

<sup>46</sup> So auch Finger/Müller, aaO, S. 1076 mit Hinweis auf BVerfG, NJW 2003, 1303, 1304 aber auch mit Hinweis auf eine gewisse Relativierung dieses Grundsatzes bei Herdegen, in Maunz/Dürig/Herzog, Art. 1 Rn 43ff, 69.

Als Teilergebnis ist festzuhalten: Die Ausstellung „Körperwelten“ fällt in der sachlichen Schutzbereich der Wissenschaftsfreiheit.

### **b) personeller Schutzbereich**

In personeller Hinsicht ist A als Institut für Plastination Trägerin des Grundrechts. Wie das BVerfG mehrfach hervorgehoben hat, ist die Wissenschaftsfreiheit ein „Jedermanngrundrecht“, das sich nicht nur auf Forscher innerhalb der Universität bezieht<sup>47</sup>. Tritt das Institut für Plastination als Veranstalter auf, ist das Grundrecht in sinngemäßer Anwendung von Art. 19 III GG auch auf dieses Institut anwendbar.

### **2. Eingriff**

Das vorliegende Verbot der Ausstellung und jedes das Verbot bestätigende Gerichtsurteil stellen direkte und gezielte Eingriffe in die Wissenschaftsfreiheit dar.

### **3. Rechtfertigung**

Als Grundrecht ohne gesetzlichen Schrankenvorbehalt kann die Wissenschaftsfreiheit weder durch allgemeine Gesetze im Sinne von Art. 5 II noch durch die verfassungsmäßige Ordnung im Sinne von Art. 2 I GG eingeschränkt werden (BVerfGE 30, 173, 193; 47, 327, 369; 57, 70, 99). Sie kann aber, wie alle vorbehaltlos gewährleisteten Grundfreiheiten, durch andere verfassungsrechtlich geschützte Werte beschränkt werden, sog. verfassungsimmanente Schranken. Echte Eingriffe in Art. 5 III GG bedürfen jedoch einer gesetzlichen Grundlage. Dies folgt aus der Wesentlichkeitstheorie des BVerfG, wonach wesentliche Entscheidungen der Exekutive, zu denen u.a. Grundrechtseingriffe zählen, ein formelles Gesetz voraussetzen. Die Wissenschaftsfreiheit findet daher ihre Schranken in allgemeinen Gesetzes wie etwa der ordnungsbehördlichen Generalermächtigung, dies jedoch nur dann, wenn im Einzelfall der Schutz vorrangiger Verfassungswerte die ordnungsgesetzliche Rechtsanwendung erforderlich macht.

Der Eingriff durch die angegriffenen Entscheidungen ist verfassungsrechtlich nicht zu rechtfertigen, wenn er entweder auf einer verfassungswidrigen Rechtsgrundlage beruht - hierzu unter a) - oder in Auslegung eines verfassungsmäßigen Gesetzes einen Rechtssatz aufstellt, der, wäre er vom Gesetzgeber erlassen worden, seinerseits verfassungswidrig wäre - hierzu unter b).

---

<sup>47</sup> BVerfGE 15, 256, 283; 88, 129, 136; *Scholz* in Maunz/Dürig, Art. 5 III, Rn. 119; *Jarras/Pieroth* Art. 5 Rn. 87; *Bethge* in: Sachs GG Art. 5 Rn. 209.



## a) Verfassungsgemäße gesetzliche Ermächtigungsgrundlage

Die Entscheidung wurde auf § 17 I ASOG gestützt. Zum einen hat die Behörde eine Gefahr für die öffentliche Ordnung bejaht, zum anderen hat sie eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit wegen Verstoßes gegen das Bestattungsgesetz i.V.m. der Bestattungsverordnung angenommen.

### aa) Verfassungsmäßigkeit des § 17 I ASOG

Zunächst ist daher fraglich, ob § 17 ASOG mit der Verfassung und insbesondere mit Art. 5 III GG vereinbar ist.

#### (1) Formelle Verfassungsmäßigkeit

Es ist davon auszugehen, dass diese Norm formell verfassungsgemäß ist und vom zuständigen Gesetzgeber in verfassungsgemäßen Verfahren erlassen worden ist. Das ASOG ist ein Landesgesetz, die Gesetzgebungskompetenz der Länder für das Polizei- und Ordnungsrecht folgt aus Art. 30, 70 GG.

#### (2) Materielle Verfassungsmäßigkeit

##### (a) Rechtsstaatliche Bestimmtheit der Norm

In Bezug auf die materielle Verfassungsmäßigkeit lässt sich die Weite der tatbestandlichen Voraussetzungen und der Rechtsfolgenregelung problematisieren. Mit den Begriffen der „Gefahr“, der „öffentlichen Sicherheit“, der „öffentlichen Ordnung“ und der „notwendigen Maßnahme“ enthält die Generalklausel des § 17 I ASOG zahlreiche unbestimmte Begriffe und eröffnet überdies Ermessen sowohl beim Ob als auch beim Wie des polizei- und ordnungsbehördlichen Vorgehens. Das hat die Frage aufgeworfen, ob die Generalklausel rechtsstaatlich hinreichend bestimmt ist. Das BVerfG hat den Generalklauseln die hinreichende rechtsstaatliche Bestimmtheit bescheinigt mit dem Hinweis, dass sie „in jahrzehntelanger Entwicklung durch Rechtsprechung und Lehre nach Inhalt, Zweck und Ausmaß hinreichend präzisiert, in ihrer Bedeutung geklärt und im juristischen Sprachgebrauch verfestigt“ sind<sup>48</sup>.

Für den Begriff der „öffentlichen Sicherheit“ steht fest, dass er ein Inbegriff rechtlicher Normen und rechtlich anerkannter und geschützter Güter, Einrichtungen und Veranstaltungen ist<sup>49</sup>.

---

<sup>48</sup> BVerfGE 54, 143, 144 f.

<sup>49</sup> Pieroth/Schlink/Kniesel, § 7 Rn 5.

Für den Begriff der „öffentliche Ordnung“ gilt nach heutiger Rechtsprechung, Literatur und einiger neuerer Polizeigesetze, dass er „die Gesamtheit der im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung liegenden ungeschriebenen Regeln für das Verhalten des einzelnen in der Öffentlichkeit (meint), deren Beachtung nach den jeweils herrschenden Anschauungen unerlässliche Voraussetzung eines geordneten staatsbürgerlichen Zusammenlebens“ sei<sup>50</sup>. Darunter werden u.a. subsumiert die Verletzung des religiösen Empfindens<sup>51</sup>, die Verletzung des Trauerempfindens<sup>52</sup> und die Verletzung von Anstand und Sitte<sup>53</sup>.

(b) Begriff der „öffentlichen Ordnung“ und die Kritikpunkte Wesentlichkeitslehre, Minderheitenschutz, rechtspraktische Erforderlichkeit

Zum Teil wird mit einem Hinweis auf die Wesentlichkeitslehre des BVerfG die Verweisung im Begriff der „öffentlichen Ordnung“ auf soziale und damit außerrechtliche Normen kritisiert. So wird betont, dass der Gesetzgeber die wesentlichen Entscheidungen im Bereich der Grundrechte selbst treffen muss<sup>54</sup>.

Zum anderen wird auf den grundrechtlich gebotenen Minderheitenschutz hingewiesen; in einer kulturell, religiös und ethnisch pluralistischen demokratischen Gesellschaft dürfe eine Mehrheit ihre Sozialnormen Minderheiten nicht aufzwingen, Polizei- und Ordnungsbehörden hätten nicht den Moralapostel und Sittenwächter zu spielen<sup>55</sup>.

Schließlich wird dem Begriff der öffentlichen Ordnung angesichts der Existenz von § 118 I OWiG, wonach „ordnungswidrig handelt, wer eine grob ungehörige Handlung vornimmt, die geeignet ist, die Allgemeinheit zu belästigen oder zu gefährden und die öffentliche Ordnung zu beeinträchtigen“ die rechtspraktische Erforderlichkeit abgesprochen. Diese Norm sei bereits vom Begriff der öffentlichen Sicherheit erfasst und ersetze funktionell die öffentliche Ordnung<sup>56</sup>.

Trotz dieser Erwägungen, die z.T. als „gute Gründe für eine Verfassungswidrigkeit“ des Begriffs der „öffentlichen Ordnung“ bezeichnet werden<sup>57</sup> hält die Literatur überwiegend an ihm fest, wobei für eine restriktive Praxis des Rückgriffs auf die „öffentliche Ordnung“ plädiert wird. Auch die Rechtsprechung akzeptiert diesen Begriff, stellt jedoch neuerdings nicht

---

<sup>50</sup> § 3 Nr. 2 SOG Sa; § 54 Nr. 2 OBG Thür.

<sup>51</sup> PrOVG 23, 409, zitiert nach *Pieroth/Schlink/Kniesel*, § 8 Rn 47

<sup>52</sup> BVerwG, DVBl. 1970, 504.

<sup>53</sup> VGH München, NVwZ 1984, 254.

<sup>54</sup> *Pieroth/Schlink/Kniesel*, § 8 Rn 50.

<sup>55</sup> *Pieroth/Schlink/Kniesel*, § 8 Rn 50

<sup>56</sup> *Pieroth/Schlink/Kniesel*, § 8 Rn 51.

<sup>57</sup> *Pieroth/Schlink/Kniesel*, § 8 Rn 51; *Denninger*, HdbPolR, E Rn. 26.

mehr auf Sozialnormen sondern auf die Wertmaßstäbe des Grundgesetzes ab<sup>58</sup>. Dieses Vorgehen wird jedoch wiederum kritisiert, da das geschriebene Recht und damit auch die Verfassung bereits im Begriff der „öffentlichen Sicherheit“ enthalten ist<sup>59</sup>.

Im Ergebnis ist trotz dieser Kritikpunkte mit der herrschenden Meinung von der Verfassungsmäßigkeit auch dieses Begriffs der „öffentlichen Ordnung“ auszugehen. Festzuhalten ist, dass eine verfassungsgemäße Auslegung des Begriffs, die gegenläufige Grundrechte und Verfassungsprinzipien beachtet, möglich ist. Das Argument, dieses Tatbestandsmerkmal sei überflüssig, überzeugt nicht, da die mehrfache Regulierung eines Sachverhalts nicht per se als verfassungswidrig anzusehen ist.

### (c) Verfassungsmäßigkeit im Verhältnis zu Art. 5 III GG

Die Generalklausel lässt sich auch so auslegen und anwenden, dass sie Einriffe in die Wissenschaftsfreiheit nur zum Schutz anderer Verfassungsgüter rechtfertigt. Da sie damit geeignet ist, die Schrankensystematik von Art. 5 III GG zu gewährleisten, ist sie insbesondere auch in dieser Hinsicht als verfassungsmäßig anzusehen.

Für das Schutzgut der Öffentlichen Ordnung ist an dieser Stelle einschränkend festzustellen, dass eine Einschränkung der Wissenschaftsfreiheit auf der Grundlage von § 17 ASOG zum Schutz ungeschriebener Rechtsgüter nicht verfassungskonform wäre. Da die Rechtsprechung aber bei diesem Schutzgut, wie bereits erwähnt, neuerdings nicht mehr auf ungeschriebene Sozialnormen sondern auf die Wertmaßstäbe des Grundgesetzes abstellt<sup>60</sup>, ließe sich die Verfassungsmäßigkeit der Norm im Verhältnis zu Art. 5 III GG nach dieser Maßgabe bejahen.

### (3) Ergebnis zu aa)

Damit ist § 17 ASOG als solcher verfassungsgemäß.

Anmerkung: Sollte ein Bearbeiter die Verfassungswidrigkeit des Tatbestandsmerkmals der „öffentlichen Ordnung“ bejahen, müsste er dennoch zum Ergebnis kommen, dass sich die streitige Maßnahme auf eine verfassungskonforme Rechtsgrundlage stützen lässt, da das Verbot auch unter Hinweis auf eine Verletzung der öffentlichen Sicherheit erlassen wurde.

### bb) Verfassungsmäßigkeit von § 19 BestVO

---

<sup>58</sup> Pieroth/Schlink/Kniesel, § 8 Rn 55.

<sup>59</sup> Vgl. Pieroth/Schlink/Kniesel, § 8 Rn 55.

<sup>60</sup> Pieroth/Schlink/Kniesel, § 8 Rn 55.

Auch in Bezug auf § 19 BestVO ist zu prüfen, ob dieser mit der Verfassung und insbesondere mit Art. 5 III GG vereinbar ist.

*(1) Formelle Verfassungsmäßigkeit*

Es ist davon auszugehen, dass die BestattungsVO formell verfassungsgemäß ist und dass sie insbesondere den Anforderungen von Art. 80 I GG entspricht.

*(2) Materielle Verfassungsmäßigkeit*

Ohne die Einschränkung in § 19 III BestVO würde das zeitnahe Bestattungsgebot des § 19 I BestVO einen Eingriff in die Wissenschaftsfreiheit darstellen. Da aber § 19 III 1 BestVO das Bestattungsgebot in Bezug auf Leichen, die medizinischen oder wissenschaftlichen Zwecken dienen, zeitlich hinausschiebt, ist ein Eingriff in den Schutzbereich des Art. 5 III GG nicht feststellbar. Denn eine Einschränkung der grundrechtlich geschützten Freiheit, Leichenpräparate zu wissenschaftlichen Zwecken herzustellen und der Öffentlichkeit zu präsentieren, findet nicht statt.

Ein Eingriff in Art. 5 III 2. Alt GG könnte allenfalls darin zu sehen sein, dass die Präparate nach Wegfall ihrer wissenschaftlichen Zweckbestimmung zu bestatten sind. Das dies aber nicht der Fall sein kann, ist offenkundig. Die in Art. 19 III 2 BestVO geregelte Bestattungspflicht entspricht dem allgemeinen Bestattungsgebot in Art. 19 I BestVO und ist mit keinen weiteren, an die vorherige Nutzung als wissenschaftliches Präparat anknüpfenden besonderen Pflichten verbunden. Damit wird die Ausübung des Grundrechts aus Art. 5 III 2. Alt GG auch nicht indirekt durch etwaige Sonderpflichten beeinträchtigt, der Wissenschaftler wird damit auch nicht indirekt an der Ausübung seiner Wissenschaftsfreiheit gehindert.

Fraglich könnte schließlich sein, ob es verfassungsrechtlich geboten ist, die Begriffe „Leiche“ und „Bestattung“ dahin auszulegen, dass Plastinate nicht zu Leichen zählten bzw. jedenfalls bereits als bestattet gälten. Angesichts von § 19 III BestVO kommt es darauf aber nicht an. Eine Auslegung der Norm ist nicht notwendig, da ein Eingriff in die Wissenschaftsfreiheit bereits mit dem insoweit klaren Wortlaut verneint werden kann.

*Anmerkung: Die diesbezüglich, von A in der Begründung ihres Widerspruchs gegen das Verbot der Ausstellung vorgetragene Argumentation ist an dieser Stelle der Prüfung, d.h. für die Frage nach der Verfassungsmäßigkeit von § 19 III BestVO irrelevant. Sie war ausschließlich bedeutsam bei der Frage nach dem Schutzbereich der Wissenschaftsfreiheit.*

Schließlich ist festzustellen, dass die Norm auch im Verhältnis zu Art. 2 II 2 GG sowie Art. 1 I GG verfassungsgemäß ist. Sollte durch die Verwendung einer Leiche zu wissenschaftlichen Zwecken im einzelnen die Volksgesundheit oder aber die Menschenwürde verletzt sein, ließe die Norm eine verfassungskonforme Einschränkung des Bestattungsaufschubs zu. Einen gesundheitsgefährdenden oder pietätloser Umgang mit Leichen will diese Norm nicht ermöglichen. Dieses Ergebnis ergibt vor allem aus einer Zusammenschau mit der Generalklausel des Art. 5 BestVO. Danach darf mit Leichen nur so verfahren werden, dass keine Gefahren für die Gesundheit, die Würde des Verstorbenen und das sittliche Empfinden der Allgemeinheit zu befürchten sind. Die allgemeinen materiellen Anforderungen an den Umgang mit Leichen gelten auch für der Anatomie überlassene Leichen. Hierdurch hat der Gesetzgeber hinreichend sichergestellt, dass der würdige Umgang mit Leichen in allen Situationen gewahrt wird. Im Falle eines Verstoßes hiergegen kann die Ortspolizeibehörde mit den Mitteln des Polizeirechts einschreiten und die Ausstellung einzelner Exponate untersagen<sup>61</sup>.

*cc) Verfassungsmäßigkeit von § 5 I 1 TierKBG*

Schließlich ist in Bezug auf § 5 I 1 TierKBG zu prüfen, ob dieser mit der Verfassung und insbesondere mit Art. 5 III GG vereinbar ist.

*(1) Formelle Verfassungsmäßigkeit*

Es ist davon auszugehen, dass das TierKBG formell verfassungsgemäß ist.

*(2) Materielle Verfassungsmäßigkeit*

§ 5 I 1 TierKBG regelt, dass bestimmte (große) Tiere zu beseitigen sind. Diese zwar unbedingte dafür aber zeitlich nicht bestimmte Beseitigungspflicht ist ebenfalls mit der Wissenschaftsfreiheit vereinbar. Das Beseitigungsgebot ist mangels Fristenregelung einer verfassungskonformen Auslegung zugänglich, wonach das Beseitigungsverbot für Tierkörper, die wissenschaftlichen Zwecken dienen, in Parallele zur BestVO auf den Zeitpunkt des Wegfalls dieser Zweckbestimmung hinausgeschoben wird. Auch hier ist es nötig und möglich, die wissenschaftliche Nutzung nur unter Vorbehalt der Nichtgefährdung von Gesundheit und anderer Verfassungsgüter zu gestatten. Daher stellt auch diese Regelung keinen Eingriff in den Schutzbereich von Art. 5 III 2. Alt GG dar.

*dd) Ergebnis zu a)*

---

<sup>61</sup> So auch VGH Baden-Württemberg, VBIBW 2006, 186, 188.

Für den Eingriff existiert in § 17 I ASOG sowie in der BestVO und dem TierKBG verfassungsgemäße Rechtsgrundlagen.

### **b) Verfassungsgemäße Auslegung und Anwendung der Ermächtigungsgrundlagen**

Dass die Rechtsgrundlagen für das Ausstellungsverbot verfassungsgemäß sind, bedeutet aber nicht, dass auch jede beliebige Auslegung der Normen verfassungsgemäß ist. Im vorliegenden Fall wurde in Auslegung des § 17 I ASOG i.V.m. dem Bestattungsgesetz bzw. dem Tierkörperbeseitigungsrecht der Rechtssatz aufgestellt, dass gerade die geplante Ausstellung der Plastinate durch A nicht zugelassen werden darf. Die Exekutive sowie die Gerichte hätten die Bedeutung der Grundrechte, hier des Art. 5 III 2 Alt. GG, verkannt, wenn ein entsprechendes Ausstellungsverbot vom Gesetzgeber selbst nicht hätte erlassen werden dürfen (sog. Schumann'sche Formel). Dies wäre der Fall, wenn eine solche Regelung nicht verhältnismäßig (i.w.S.) wäre.

Dieser Prüfungsmaßstab entspricht der Funktion des BVerfG, das keine „Superrevisionsinstanz“ ist und daher nicht die Rechtmäßigkeit der Maßnahme anhand des einfachen Rechts überprüft. Im Rahmen einer Verfassungsbeschwerde wird daher lediglich geprüft, ob die Exekutive bei der Anwendung der Norm die Bedeutung der Grundrechte verkannt hat.

#### *aa) Verfassungskonforme Anwendung des Bestattungsrechts*

##### *(1) Geeignetheit*

Das Verbot der Ausstellung ist geeignet, um eine Verletzung der Bestattungspflicht und des Grundsatzes zum ordnungsgemäßen Umgang mit Leichen zu verhindern

##### *(2) Erforderlichkeit*

Ein milderes Mittel ist nicht ersichtlich, eine Verpflichtung zur Bestattung würde eine schärfere Maßnahme darstellen, sie würde ein Ausstellungsverbot konkludent mitregeln und würde der A darüber hinaus verpflichten, sich der in ihrem Besitz und eventuell in ihrem Eigentum befindlichen Präparate zu entledigen (in Bezug auf die menschlichen Präparate ist die Einschlägigkeit der Begriffe Besitz und Eigentum fraglich, s.u. die Ausführungen zu Art. 14 I GG).

##### *(3) Angemessenheit bzw. Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne*

Einscheidend ist, ob der Wissenschaftsfreiheit nach einer Abwägung mit den kollidierenden Verfassungsgütern, deren Schutz die Rechtsgrundlagen bezwecken, im konkreten Falle

der Vorrang gebührt. Im Rahmen der praktische Konkordanz sind die widerstreitenden Interessen schonend miteinander auszugleichen. In Bezug auf Menschenwürde ist freilich zu beachten, dass eine Abwägung grundsätzlich nicht statthaft ist.

Das Gebot, Menschen alsbald nach ihrem Tode zu bestatten, hat zum einen den Zweck, Gesundheitsgefahren vorzubeugen (Schutzauftrag aus Art. 2 I GG), zum anderen entspricht es dem religiös oder weltanschaulich bedingten Totenkult (Art. 1 GG).

#### (a) Art. 2 I GG – Gesundheit

Dieses Verfassungsgut ist geeignet, die Wissenschaftsfreiheit einzuschränken. Allerdings stehen entsprechende Gefahren hier nicht in Rede.

#### (b) Art. 1 I GG und der Totenkult

##### (aa) Schutzbereich - Bedeutung der postmortalen Würde der Toten

Ausgangspunkt ist, dass auch dem Verstorbenen die Garantie der Menschenwürde zusteht<sup>62</sup>:

#### **- Postmortales Persönlichkeitsrecht**

Dabei geht es zum einen um den postmortalen Schutz der *Persönlichkeit* des (eines bestimmten) Toten. Das postmortale Persönlichkeitsrecht soll gewährleisten, dass dem Toten die Achtung entgegengebracht wird, die ihm auch zu Lebzeiten gebührt hat. So darf nach dem Tode nicht etwa seine Ehre, Anerkennung, das Individuelle und Persönlich-Intime zum Gegenstand herabwürdigender Verhaltensweisen gemacht werden. Da die Plastinate aufgrund ihrer Anonymisierung indes keine Rückschlüsse auf die Identität der Körperspender zulassen, ist eine Verletzung der Menschenwürde durch die Ausstellung unter diesem Aspekt auszuschließen<sup>63</sup>.

#### **- Menschenwürde als objektiver Wert**

Menschenwürde stellt darüber hinaus auch einen abstrakten objektiven Wert dar, den Eigenwert des Menschen, die Würde, die jedem Menschen an sich eigen ist. Träger dieser Würde ist jeder lebende Mensch, sie wirkt sich aber auch in dem fort, was einmal Mensch war. Sie

---

<sup>62</sup> Dreier, in Dreier, Art. 1 I Rn. 48; Herdegen, in Maunz/Dürig/Herzog, Art. 1, Rn. 52 f.

<sup>63</sup> So auch Finger/Müller, aaO, S. 1076, mwN.

spiegelt die Achtung vor dem Lebenden wieder. Kurz: Leichen dürfen nicht wie beliebige Sachen behandelt werden<sup>64</sup>.

Nach *Benda*<sup>65</sup> stehe dem Toten gewiss die Würde so zu, wie sie dem Lebenden gebührt, aber anders als dieser bedürfe es zu ihrem Schutze nicht mehr einer irdischen Instanz. Was zum Schutz seines Andenkens und auch seines Ansehens zu geschehen hat, erkenne die Rechtsordnung etwa in §§ 167 a, 168, 189 StGB als staatliche Aufgabe an. Aber es gehe nicht eigentlich um den Toten, der durch Menschen nicht mehr verletzt werden kann, sondern um die Gefühle der Lebenden, insbesondere der Angehörigen. (...) Gegenüber dem Leichnam passe das für Lebende wohlbegründete Argument nicht mehr, der Mensch dürfe nicht zum bloßen Objekt gemacht werden, ohne dass seine Würde verletzt würde. „Auch der tote Mensch behält seine Würde, aber es ist nicht sein Körper, dem Respekt gebührt, sondern das, was nach der Glaubensüberzeugung nicht sterblich ist und sich vom Leichnam gelöst hat. (...) Es sind die Lebenden, die man achten und schonen sollte. Die Bestattungsgesetze tragen dem in einer Weise Rechnung, die mit den in unserem Kulturkreis geltenden Wertvorstellungen übereinstimmt. Sie mögen nicht in allen Konsequenzen von Art. 1 GG gefordert sein. Das BVerfG räumt dem Gesetzgeber bei der Regelung der mit der Bestattung Verstorbener zusammenhängenden Fragen einen weiten Gestaltungsspielraum ein (BVerfGE 50, 256, 263 = NJW 1979, 1493), bei dem Gründe wie Totenruhe und das sittliche Gefühl weiter Bevölkerungskreise berücksichtigt werden dürften. Die Bestattungsgesetze bringen den bisher geltenden Konsens darüber zum Ausdruck, wie man um der Würde des Menschen willen mit den sterblichen Überresten Verstorbener umgehen sollte.“

Bevor auf die Frage eingegangen wird, ob die geplante Ausstellung einen Verstoß gegen die Menschenwürde darstellt, ist zu klären, ob ein Verstoß im vorliegenden Falle angesichts der Beschaffenheit der Plastinate und der Einwilligungen der Spender überhaupt dankbar ist.

(bb) Fehlende Grundrechtsfähigkeit der Plastinate mangels Menschseins?

Zum einen kann fraglich sein, ob die Plastinate noch **Leichen oder ein „aliud“** sind. Im letzteren Falle wäre ihnen die Fähigkeit, Grundrechtsträger zu sein, abzusprechen. Für diese These führt A an, dass den unverweslichen und anonymisierten Strukturgerüsten des menschlichen Körpers Eigenschaften fehlten, die bestattungspflichtige Leichen und damit auch menschliche Überreste kennzeichnen.

---

<sup>64</sup> *Finger/Müller*, aaO, S. 1076, mwN.

<sup>65</sup> *Benda*, NJW 2000, 1769, 1771.



Zu diesem Argument führt der VGH Baden-Württemberg<sup>66</sup> aus: „Soweit die Klägerin darauf abstellt, dass auf die auszustellenden Plastinate die bestattungsrechtlichen Vorschriften nicht anwendbar seien, weil es sich hierbei nicht um Leichen, sondern um ein aliud handelt, teilt der Senat die gegenteilige Auffassung der Beklagten und des Verwaltungsgerichts. Der Klägerin ist zwar nach dem Ergebnis des in der mündlichen Verhandlung eingenommenen Augenscheins zuzugestehen, dass der Eindruck des Betrachters von dem plastinierten Körper des Verstorbenen eine solche Schlussfolgerung nahe legt. Gleichwohl ist der Leichenbegriff anzuwenden. (...) Dies ergibt sich aus folgendem: (...) Nach dem - bisherigen - **allgemeinen Sprachgebrauch** ist unter einer Leiche jedweder tote menschliche Körper zu verstehen, solange sich durch den Verwesungsprozess der körperliche Zusammenhang nicht gänzlich aufgelöst hat (allgemein anerkannter Leichenbegriff, vgl. Gaedke, Handbuch des Friedhofs- und Bestattungsrechts, 9. Aufl., S. 106; Bremer, NVwZ 2001, 167 ff; Finger/Müller, NJW 2004, 1073 f.; vgl. aus der Rspr. Bay. VGH, Beschluss vom 21.02.2003, BayVBl. 2003, 339; OVG Rheinland-Pfalz, Beschluss vom 26.2.1987, DÖV 1987, 826). Diese Merkmale sind bei den Plastinaten, deren Substanz tote menschliche Körper sind, erfüllt. Dass Plastinate aufgrund eines besonderen Verfahrens unverweslich sind, hindert nicht, sie in diesem Sinne als Leichen zu begreifen. Die Verwesung, die ein typisches Durchgangsstadium darstellt, ist durch das Verfahren der Plastination gerade gestoppt worden, wobei der körperliche Zusammenhang durch den Austausch der Gewebsflüssigkeit durch Kunststoff, das Offenlegen innerer Körperbereiche oder das Zerschneiden in Scheiben zwar reduziert, aber nicht völlig aufgehoben wird. Auch wenn durch das Plastinationsverfahren ca. 70 % der Körpersubstanz des toten Körpers ausgetauscht wird, so bleibt doch die restliche organische Materie in ihrer gestaltbildenden Struktur im Original und bis ins Detail unverändert erhalten. Gerade hierdurch wird die von der Klägerin und dem Beigeladenen reklamierte Echtheit ("Faszination des Echten") erzielt. Insoweit ist nicht danach zu differenzieren, ob der menschliche Leichnam durch eine besondere Behandlung dem natürlichen Verwesungsprozess entzogen ist oder nicht. Es ist, wie das Verwaltungsgericht unter Hinweis auf die Rechtsprechung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshof (Beschluss vom 21.02.2003, BayVBl. 2003, 339) zutreffend ausgeführt hat, dem Leichnam nicht begriffsimmanent, dass er dem Verwesungsprozess unterliegt. Dafür sprechen auch die im Bestattungsgesetz enthaltenen Regelungen im Zusammenhang mit konservierten Leichen (§§ 29 Abs. 1 und 2, 39 Abs. 5). Aus diesen ergibt sich, dass der Gesetzgeber bei Inkrafttreten des Bestattungsgesetzes im Jahre 1970 im Bewusstsein der bis dahin bekannten, den Verwesungsprozess ebenfalls aufhaltenden Konservierungsmethoden auch

---

<sup>66</sup> VGH Baden-Württemberg, VBIBW 2006, 186.

konservierte Leichen der Bestattungspflicht unterworfen hat. Dass es zwischenzeitlich völlig neue Konservierungsverfahren gibt, die den Verwesungsprozess unterbinden, kann nicht dazu führen, das Plastinat nicht mehr als Leiche zu betrachten.

Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus **Sinn und Zweck der Bestattungsregelungen**. Diese Vorschrift (gemeint ist § 25 Bestattungsgesetz Baden-Württemberg, der dem im Sachverhalt abgedruckten § 5 BestVO entspricht) stellt für den Umgang mit Leichen allgemeine, von jedermann zu beachtende Grundsätze auf; die nachfolgenden Bestimmungen konkretisieren diese allgemeinen Forderungen. Diese beiden Schutzzwecke (Gesundheitsschutz und würdiger Umgang mit dem toten Körper des Verstorbenen) sind folglich auch bei der Definition des Leichenbegriffs in den Blick zu nehmen.

Soweit das Bestattungsrecht das **gesundheitspolizeiliche Ziel** verfolgt, den Risiken vorzubeugen, die gerade von potentiell infektiösen Verwesungsleichen ausgehen, könnte dies zwar für die Annahme der Klägerin sprechen, es handle sich bei den dem Verwesungsprozess ja gerade entzogenen Plastinaten nicht um Leichen. Denn eine Gesundheitsgefahr geht von diesen unstreitig nicht aus.

Jedoch bliebe bei dieser Sichtweise außer Betracht, dass die Bestattungsregelungen daneben einen **sittlichen Zweck** verfolgen, nämlich den würdigen Umgang mit Leichen. Der respektvolle würdige Umgang mit dem Leichnam gebührt dabei jedem Verstorbenen, mögen seine sterblichen Überreste ein gesundheitliches Risiko bergen oder nicht. Mit dem Gebot des würdigen Umgangs ist nicht nur der postmortale Würdeschutz des Toten angesprochen, sondern auch das sittliche Empfinden der Allgemeinheit. Der Schutzzumfang des Art. 1 Abs. 1 GG ist daher in diesem Zusammenhang nicht auf den verstorbenen Menschen begrenzt, sondern auf die lebenden Menschen zu erweitern (vgl. Benda, NJW 2000, 1769 f <1771>; Finger/Müller, NJW 2004, 1073 ff <1076>). Deren soziale Anschauungen sind es folglich auch, auf die Rücksicht zu nehmen ist und die die zeitliche Grenze vorgeben, innerhalb deren der postmortale Würdeschutz Gültigkeit beansprucht, bis sich dieser letztlich verflüchtigt (vgl. hierzu Kunig in: von Münch/Kunig, GG, 5. Aufl. 2000, Art. 1, Rdnr. 15).

Es kann auch nicht darauf ankommen, ob der Körper eines Verstorbenen eine **individuelle Identifikation** zulässt. Soweit die Klägerin vorbringt, dass die Plastinate alle anonymisiert seien und anonymisierte Leichen nicht mehr Gegenstand von Trauer und Mitgefühl sein könnten, wird übersehen, dass das Bestattungsrecht insoweit nicht auf das Empfinden einzelner Angehöriger abstellt, sondern auf das sittliche Empfinden der Allgemeinheit (vgl. Fin-

ger/Müller, NJW 2004, 1073 f.). Dieses kann nicht nur dann berührt sein, wenn die Leiche in ihrer Individualität noch erkennbar ist. Auch einer plastinierten, nicht individualisierbaren Leiche muss Achtung entgegengebracht werden; religiöse und weltanschauliche Gründe, das sittliche Empfinden der Allgemeinheit, aber auch die Rücksichtnahme auf den Willen des Verstorbenen gebieten, respektvoll mit ihr umzugehen. Dies stellt die Klägerin und der Beigeladene im Grundsatz auch nicht in Frage.

Entgegen der Auffassung der Klägerin kann die **strafrechtliche Begriffsbildung**, wonach eine Leiche in ihrer Individualität noch erkennbar sein muss, um taugliches Tatobjekt des § 168 StGB sein zu können, zur Auslegung des bestattungsrechtlichen Leichenbegriffs nicht herangezogen werden, da die Begriffsfelder angesichts teilweise unterschiedlicher Gesetzeszwecke nicht kongruent sind (ebenso Bay. VGH, Beschluss vom 21.02.2003, a.a.O.; Finger/Müller, a.a.O.). Das im Berufungsverfahren vorgelegte, den Beigeladenen freisprechende Urteil des Amtsgerichts Hamburg vom 04.01.2005, aus dem hervorgeht, dass es sich bei den Plastinaten um ein künstliches Gebilde handelt, das auf der Basis eines menschlichen Körpers entstanden sei, dem aber jede Individualisierbarkeit fehle, ist daher für den bestattungsrechtlichen Leichenbegriff rechtlich ohne Bedeutung. Die "Einheit der Rechtsordnung" gebietet es nicht, dass in verschiedenen Rechtsgebieten, in denen unterschiedliche Zwecke verfolgt werden, ein und derselbe Begriff identisch ausgelegt wird.

Zusammenfassend ist daher festzustellen, dass die Beachtung des Schutzzwecks des würdigen Umgangs mit der Leiche die ausgestellten Plastinate nicht aus dem Leichenbegriff entlässt (vgl. auch Bay. VGH, Beschluss vom 21.02.2003, a.a.O.; so auch Benda, NJW 2000, 1769/1770; Thiele, NVwZ 2000, 405/407; Bremer, NVwZ 2001, 167).“

Im Ergebnis handelt es sich bei den Plastinaten um Leichen, die als menschliche Überreste verfassungsrechtlich schutzwürdig und auch grundrechtsfähig sind.

#### (cc) Grundrechtsverzicht durch Einwilligung in Plastination?

Fraglich ist des Weiteren, ob die Einwilligung der Spender in die Plastination ihres toten Körpers und die öffentliche Ausstellung der Plastinate wirksam ist und daher bei der Bestimmung der Reichweite des Menschenwürdeschutzes zu beachten ist.

Einerseits wird vertreten, dass die Menschenwürde **der Disposition des Einzelnen schlechthin entzogen** sei<sup>67</sup>. So hat das BVerwG hat in seiner Peep-Show-Entscheidung<sup>68</sup> gemeint, dass das Verfassungsprinzip des Schutzes und der Achtung der Menschenwürde „wegen ihrer über den Einzelnen hinausgehenden Bedeutung auch gegenüber der Absicht des Betroffenen verteidigt werden (müsse), seine vom objektiven Wert der Menschenwürde abweichenden subjektiven Vorstellungen durchzusetzen“. Dies hätte zur Folge, dass im vorliegenden Fall die Körperspender überhaupt nicht auf ihre Würde verzichten könnten.

Nach der Gegenauffassung soll die Würdegarantie nur so weit reichen, wie es der Einzelne bestimmt. „Zwar kann der Einzelne nicht auf seine Menschenwürde verzichten, aber doch **„grundsätzlich selbst bestimmen, wie er sich Dritten oder gegenüber der Öffentlichkeit darstellen will“** (BVerfGE, 54, 148, 155 = NJW 1980, 2070).“<sup>69</sup> Diese Ansicht vertritt *Willems*, „da es ebenso Ausfluss der Menschenwürde ist, die Entscheidungen des „Verzichtenden“ zu respektieren, zumal es einen entscheidenden Unterschied macht, ob eine Behandlung durch den Staat erfolgt oder der Einzelne im Privatrechtsverkehr agiert“<sup>70</sup>. In diesem Zusammenhang werde auf die Zurschaustellung in einer Peep-Show, den „Zwergenweitwurf“ und die Teilnahe an bestimmten Laserspielen verwiesen, die „wegen der Einwilligung der Beteiligten entgegen der teilweise anderslautenden Rechtsprechung keinen Würdeverstoß beinhalten sollen“<sup>71</sup>.

Will man das Selbstbestimmungsrecht bei der Inhaltsbestimmung in Bezug auf die eigene Menschenwürde berücksichtigen, muss man allerdings auch die **Schranksystematik von Art. 2 I GG** beachten.

Daher wird von niemanden eine uneingeschränkte Aufgabe der Menschenwürde zugelassen. Als Grenzen gelten schwerwiegende Tabuverletzungen, der Ausschluss der Korrekturmöglichkeit oder die Rechte anderer bzw. wichtige Gemeinschaftsgüter<sup>72</sup>. Unter Hinweis auf die Unwiderruflichkeit der Einwilligung („Knebelungsschutz“), die „schwere Tabuverletzung“ und die „Ausstrahlungswirkung der Veranstaltung auf das Verständnis der Menschenwürde insgesamt“ hält *Willems* im vorliegenden falls „die Grenzen einer zulässigen Einwilli-

---

<sup>67</sup> *Hinrichs*, „Big Brother“ und die Menschenwürde, NJW 2000, 2173, 2175.

<sup>68</sup> BVerwGE 64, 274, 280 = NJW 1982, 664, vgl. auch BVerfGE 45, 187, 229.

<sup>69</sup> *Benda*, NJW 2000, 1769, 1770.

<sup>70</sup> *Willems*, Ordnungsbehördliches Vorgehen gegen die Ausstellung „Körperwelten“?, VR 2001, 306, 309 mwN.

<sup>71</sup> *Willems*, aaO mwN.

<sup>72</sup> *Willems*, aaO mwN.

gung (für) überschritten und die entsprechenden Verfügungen der Körperspender (für) irrelevant“<sup>73</sup>.

Hierzu meint *Thiele*<sup>74</sup>: „Das aus dem Freiheitsrecht der allgemeinen Handlungsfreiheit (Art. 2 I GG) fließende Selbstbestimmungsrecht, über den Umgang mit der eigenen Leiche verfügen zu können, gilt nicht unbeschränkt. Im Rahmen der Schrankentrias des Art. 2 GG wird die allgemeine Handlungsfreiheit durch das Sittengesetz und die verfassungsmäßige Ordnung beschränkt. Im Hinblick auf das Verfügungsrecht eines potentiellen Körperspenders sind deshalb **Aspekte der guten Sitten, der Pietät, der Menschenwürde**, und – unter Berücksichtigung der verfassungsmäßigen Ordnung – geltende gesetzliche Regelungen zu beachten. (...) Aus den **geltenden landesrechtlichen Vorschriften des Bestattungsrechts** ergibt sich, dass es jedem Menschen zusteht, für den Fall seines Todes Anordnungen über Ort und Art der Bestattung (also über das „wie“ der Bestattung) zu treffen. Hingegen steht das „ob“ der Bestattung nicht zur Disposition des Einzelnen. Vielmehr normieren die landesrechtlichen Bestattungsregelungen ausdrücklich einen **Bestattungszwang**. Grundsatz ist folglich, dass jede Leiche bestattet werden muss. Die Bestattung ist somit zwingend vorgeschrieben und erstreckt sich auch auf die so genannten Anatomieleichen. (...) Im Hinblick auf das Selbstbestimmungsrecht eines Körperspenders als Ausfluss der allgemeinen Handlungsfreiheit aus Art. 2 I GG handelt es sich bei den landesrechtlichen Bestattungsregeln nach alledem um eine Schranke, und zwar sowohl als Teil der verfassungsrechtlichen Ordnung als auch in diesem besonderen Fall als eine solche des Sittengesetzes. (...) Mit ihrer „Verfügung: Körperspende zur Plastination“, mit der sie vor dem Hintergrund der dauernden Haltbarmachung des Körpers bestimmen, nicht beerdigt werden zu wollen, überschreiten die Spender ihre im Hinblick auf den Bestattungszwang durch das Bestattungsrecht verfassungskonform eingeschränkte Gestaltungs- und Verfügungsmacht. Die entsprechenden Verfügungen sind deshalb nichtig.“

Als Zwischenergebnis ist festzuhalten, dass sowohl ein Verzicht auf die Menschenwürde als auch eine Modifikation des von Art. 1 I GG vermittelten Schutzes dahingehend, dass die Körperspender in die Ausstellung einwilligen und auf die Bestattung dauerhaft verzichten, verfassungsrechtlich unzulässig und damit unbeachtlich ist.

(dd) Verletzung der Menschenwürde

---

<sup>73</sup> *Willems*, aaO mwN.

<sup>74</sup> *Thiele*, NVwZ 2000, 405, 406 f.

Hierzu führt der VGH Baden-Württemberg<sup>75</sup> aus:

„Allgemein lässt sich feststellen, dass die Plastinate und deren öffentliche Präsentation erkennen lassen müssen, dass der wissenschaftliche Zweck, d.h. die wissenschaftlich-didaktische Zielsetzung der Ausstellung im Vordergrund steht. Eine wissenschaftsneutrale oder gar -fremde Zweckrichtung würde nicht nur den Genehmigungsvorbehalt auslösen, sondern zugleich auch eine Missachtung der Würde des Verstorbenen darstellen, zumal dessen Einwilligung, soweit rechtlich beachtlich, dies ohnehin nicht decken würde. Die Art und Form der Präsentation darf sich dabei an dem legitimen Ziel orientieren, den wissenschaftlich nicht vorgebildeten Laien anzusprechen. Die "Ästhetisierung" der Plastinate (Glasauge, menschliche Gesichtszüge u.a.) dient dazu, das Tabu des anatomisch nicht vorgebildeten Betrachters zu überwinden und sein Interesse zu wecken. Die Anatomie des menschlichen Körpers soll in anschaulicher und leicht verständlicher Weise dargestellt werden. Dazu dienen auch die Posen, die die Plastinate einnehmen, samt den "Beigaben" (Ball, Schachbrett u.a.), die diese illustrieren sollen. Diese "Verlebendigung" (G. von H.) mindert nicht den wissenschaftlichen Anspruch, mag sie auch unter Wissenschaftlern umstritten sein.

Die Grenze ist allerdings dort zu ziehen, wo es nicht mehr um Wissensvermittlung, sondern um gestaltende Darstellung in einer willkürlich erscheinenden Formensprache geht oder die Pose nach allgemeiner Vorstellung lächerlich, herabwürdigend oder anstößig erscheint. Eine Beschränkung der Wissenschaftsfreiheit ist demnach dann angezeigt, wenn über die reine Ästhetisierung und Verlebendigung hinaus ein objektiver, sachlicher Aussagegehalt mit der Plastination nicht verbunden ist. Soweit die Präsentation der Plastinate jedoch der populärwissenschaftlichen Vermittlung anatomischer Gegebenheiten dient, in einem sachlichen, auch der postmortalen Würde des Toten angemessenen Rahmen stattfindet und das sittliche Empfinden der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird, widerspricht sie nicht den bestehenden bestatungsrechtlichen Regelungen.“

Zur Lösung des Falles ist dieses allgemeine Kriterium in Bezug auf die folgenden Aspekte anzuwenden:

Eine Verletzung der Menschenwürde könnte zum einen dann zu bejahen sein, wenn **einzelne Plastinate** diese Grenzen überschreiten würden. Es ist daher zu prüfen, ob die „Vermenschli-

---

<sup>75</sup> VGH Baden-Württemberg, VBIBW 2006, 186, 188 f.

chung“ der Leichen durch Beigabe beispielsweise des Schachbretts beim sog. „Schachspieler“ noch sachlich ist und vorwiegend Lehrzwecken dient.

Zum anderen ist zu prüfen, ob der **Rahmen der Ausstellung**, nämlich Anzahl der Plastinate (200), Präsentation menschlicher zusammen mit tierischen Plastinaten, Wechsausstellung in verschiedenen Ausstellungshallen und nicht in einem Museum oder im Institut der A, Snacks im Ausstellungscafé auf der einen Seite und Fragemöglichkeit gegenüber Ärztin, systematische Präsentation nach Körperfunktionen, Krankheit und Gesundheit auf der anderen Seite die wissenschaftliche Sachlichkeit wahrt und der Würde des Toten entspricht.

Zu berücksichtigen ist, dass eine Gleichstellung von Mensch und Tier Art. 1 I GG verletzen kann<sup>76</sup>. Da hier ein wissenschaftlicher Vergleich vorgenommen wird, ist fraglich, ob eine solche verfassungswidrige Gleichstellung vorliegt.

Bei der Argumentation ist auch zu fragen, ob die Aufklärung medizinischer Laien wirklich geeignet ist, die Ausstellung als noch menschenwürdig zu bewerten. Mit diesem Argument soll nicht die Wissenschaftlichkeit der Lehre ein zweites Mal in Frage gestellt werden. Dieses Argument soll vielmehr den Rahmen für den menschenwürdigen Umgang des Wissenschaftlers mit seinen Forschungsergebnissen abstecken und klären helfen, welche Umgangsformen mit dem menschlichen Leichnam einen Verstoß gegen die in ihrem objektiven Gewährleistungsgehalt fortwirkende Menschenwürde begründen. Es ist davon auszugehen, dass die Leichenöffnung, die der Feststellung des Todes (Zeitpunkt und Ursache) dient, Menschenwürde ebenso wenig verletzt, wie die Sektion eines Leichnams zu anatomischen Zwecken<sup>77</sup>. Für grundsätzlich „würdevoll“ wird man auch die postmortale Organspende halten müssen. Ersteres dient Zwecken der legitimen Strafverfolgung, die Sektion der Ausbildung künftiger Mediziner und damit möglicher Heiler und Lebensretter, letzteres erhält menschliches Leben. Den ersten beiden Fällen ist gemeinsam, dass die Tätigkeiten die Totenruhe nur kurzzeitig „stören“ bzw. hinausschieben. Die für medizinische Ausbildungszwecke seziierten anatomischen Leichen werden in der Regel mit Abschluss des Präparationsseminars, also zum Ende des Semesters bestattet. Die Nutzung von Körperteilen für postmortale Körperspenden entzieht diese zwar der Bestattung, lässt sie im fremden Körper aber weiter „leben“. Die geplante Wechsausstellung der A lässt hingegen eine langfristige „Nutzung“ und Nichtbestattung erwarten.

---

<sup>76</sup> Jarass/Pieroth, Art. 1 Rn 16 mit Hinweis auf Dreier, Art. 1 Rn 121 f.

<sup>77</sup> BVerfGE, NJW 1994, 783 f.; so auch Finger/Müller, aaO, S. 1077.

Als nicht mehr würdevoll wird man die Kommerzialisierung des Leichnams einstufen müssen. Ob diese erst vorliegt, wenn der Lehrzweck nicht mehr überwiegt (so der oben zitierte VGH Baden-Württemberg), oder aber schon dann vorliegt, wenn, wie hier, 200 Leichen, ausschließlich zu Ausstellungszwecken präpariert, in einer Wanderausstellung ausgestellt werden, ist angesichts der Undefinierbarkeit der Menschenwürde nicht klar zu beantworten.

#### *(4) Zwischenergebnis*

Vieles spricht für eine Verstoß gegen die Menschenwürde. Eine anders lautende und vertretbare Argumentation anhand dieser Kriterien ist jedoch möglich und als richtig zu werten.

*Wer einen Verstoß gegen die Menschenwürde bejaht, muss an dieser Stelle feststellen, dass die angegriffenen Entscheidungen in Bezug auf die menschlichen Plastinate verfassungsgemäß sind. Eine Abwägung zwischen Wissenschaftsfreiheit und dem höchsten objektiven Wert, der Menschenwürde, findet nicht statt. Wer die Verletzung verneint, muss an dieser Stelle die Verfassungswidrigkeit der Entscheidungen wegen Verkennung der Wissenschaftsfreiheit der A feststellen.*

#### *bb) Verfassungskonforme Anwendung des Tierbeseitigungsrechts – postmortaler Tierschutz ?*

In Bezug auf die tierischen Plastinate ist zu prüfen, ob die Wissenschaftsfreiheit mit kollidierenden Verfassungsgütern abzuwägen ist.

**Art. 20 a GG** schützt grundsätzlich alle Tiere, die Leidens- und Empfindungsfähigkeit besitzen, da der Tierschutz individuelle Tiere vor Scherzen und Leiden schützen will. Angesichts dieses Schutzzwecks - Schutz meint wie Art. 1 TierSchG Verhütung von Schmerzen, Leiden und Schäden - lässt sich ein postmortaler Tierschutz aus Art. 20 a GG nicht ableiten. Der Schutzbereich von Art. 20 a GG beschränkt sich daher auf lebende Tiere.

Auch hat Tierschutz nichts mit Menschenwürde zu tun<sup>78</sup>, so dass den tierischen Plastinaten auch nicht mit Hinweis auf **Art. 1 I GG** postmortaler Tierschutz zu gewähren ist.

**Zwischenergebnis:** Da auch in Bezug auf die tierischen Plastinate Gesundheitsgefahren nicht in Rede stehen und Art. 2 II 1 GG nicht als kollidierendes Verfassungsgut in Frage kommt, da Art. 20 a GG postmortalen Tierschutz nicht gewährt und auch der Menschenwürde

---

<sup>78</sup> Jarass/Pieroth, Art. 1 Rn 16 mit Hinweis auf BVerwGE 105, 73, 81; Herdegen, in Maunz/Dürig, Art. 1 Rn. 29; Höfling, in: Sachs, Art. 1 Rn. 29; a.A. Kunig, MüKo Art. 1 Rn. 16.



deschutz in Art. 1 I GG herangezogen werden kann, um die Ausstellung zu verbieten, wurde die Bedeutung der Wissenschaftsfreiheit der A durch die angegriffenen Entscheidungen insoweit verkannt.

## **II. Art. 5 III 1 1. Alt. Kunstfreiheit**

### **1. Schutzbereich**

#### **a) Menschenkörper als Gegenstand von Kunst?**

Angesichts der Tatsache, dass die menschlichen Plastinate menschliche Leichen sind, ist höchst fragwürdig, ob sie überhaupt Kunstobjekte sein können. Hierzu führt der VGH München<sup>79</sup> aus: „ Der Einsatz menschlicher Leichen zu künstlerischen Zwecken erscheint (...) höchst problematisch, da der tote Körper als Stoff einer künstlerischen Gestaltung mit anschließender Präsentation entzogen ist („res extra artem“)“.

#### **b) Tierkörper als Gegenstand von Kunst?**

Das gleiche Ergebnis könnte auch für Tierkörper gelten. Jedoch ist hier zu beachten, dass die Argumentation, der menschliche Körper sei eine „res extra artem“ durch den Menschenwürdeschutz in Art. 1 I GG motiviert ist. Der Mensch kann zwar Objekt von Kunst sein (Darstellung des Menschen in der Kunst), nicht aber Kunstobjekt, bloßes Mittel zum Zweck, Kunst-Stoff. Dies wäre eine menschenverachtende, bei toten Körpern pietätlose Degradierung. Ähnliche Argumentationsstrukturen liefert die Verfassung in Bezug auf Tiere nicht. Deshalb ist es vertretbar, Kunst aus Tierkörpern grundsätzlich als von Art. 5 III 1 1. Alt. GG geschützt anzusehen.

### **2. Verhältnis zur Wissenschaftsfreiheit**

Allerdings ist zu beachten, dass die eventuelle künstlerische Bedeutung der Plastinate hinter die Wissenschaftsfreiheit treten würde. Soll der Schutzbereich der Wissenschaftsfreiheit eröffnet sein, muss die künstlerische Gestaltung in den Hintergrund treten. Zwar kann zwischen der Wissenschaftsfreiheit und der Kunstfreiheit Idealkonkurrenz bestehen<sup>80</sup>. Dies wird jedoch eher für Fälle zutreffen, in denen über Kunst geforscht wird. Im Ergebnis wird ist ein doppelter, auch auf die Kunstfreiheit gestützter Schutz der Ausstellung, nicht „notwendig“, da die Kunstfreiheit mit ihrer Schrankenlosigkeit einen gleich starken Schutz gewährt, wie die

---

<sup>79</sup> VGH München, NJW 2003, S. 1620.

<sup>80</sup> Bethge, in: Sachs (1999), Art. 5 Rn. 220a.

Wissenschaftsfreiheit. Die Argumentation in Bezug auf die Rechtfertigung eines eventuellen Eingriffs in die Kunstfreiheit der A wäre mit derjenigen zur Wissenschaftsfreiheit identisch.

### **3. Ergebnis**

Ein Verstoß gegen die Kunstfreiheit der A ist entweder schon unter Verneinung der abstrakten Anwendbarkeit des Schutzbereiches auf menschliche und/oder tierische Plastinate oder jedenfalls mit Hinweis auf das Spezialitätsverhältnis von Kunst- und Wissenschaftsfreiheit abzulehnen.

### **III. Art. 12 I GG – Berufsfreiheit**

Als Beruf ist jede Tätigkeit einzustufen, die in ideeller wie in materieller Hinsicht der Schaffung und Erhaltung einer Lebensgrundlage dient. Bei einer juristischen Person ist diese Voraussetzung gegeben, wenn die Führung eines Geschäftsbetriebes zu den satzungsmäßigen Zwecken gehört. Dies wäre bei A zu bejahen mit der Folge, dass der Schutzbereich der Berufsfreiheit zu bejahen ist.

Eine Verletzung der Berufsfreiheit scheidet vorliegend jedoch aus, da die Wissenschaftsfreiheit normativ spezieller ist. Es kommt hinzu, dass der Schutz des Art. 12 I GG schwächer ist, da die Wissenschaftsfreiheit nur durch kollidierende Verfassungsgüter eingeschränkt werden kann, die Berufsfreiheit, je nach Intensität des Eingriffs, durch vernünftige Gemeinwohlerwägungen bzw. Gesichtspunkte der Zweckmäßigkeit, zum Schutz der Allgemeinheit vor Gefahren oder Schäden und zur Abwehr nachweisbarer oder höchstwahrscheinlicher schwerer Gefahren für ein überragend wichtiges Gemeinschaftsgut<sup>81</sup>.

### **IV. Art. 14 I GG – Eigentumsschutz**

#### **1. Schutzbereich**

In Bezug auf die **menschlichen Plastinate** ist fraglich, ob sie im Eigentum der A stehen bzw. ob sie überhaupt eigentumsfähig sind. Der menschliche Leichnam ist zunächst herrenlos (und demzufolge nur nach § 168 StGB schutzfähig). Nach zivilrechtlich h.M. soll ein Aneignungsrecht und somit ein Eigentumserwerb am Leichnam ausgeschlossen sein. Davon wird jedoch eine Ausnahme gemacht, wenn der Verstorbene selbst noch zu Lebzeiten bzw. nach seinem Tode u.U. die nächsten Angehörigen als Totensorgeberechtigte die Überweisung des Leichnams an ein anatomisches Institut verfügt haben, in diesem Fall erwirbt das Institut Eigen-

---

<sup>81</sup> Vgl. *Pieroth/Schlink*, Grundrechte, 18. Auflage, Rn. 855.

tum<sup>82</sup>. In Bezug auf die **tierischen Plastinate** bestehen hingegen keinerlei Probleme. An Tieren kann Eigentum begründet werden. Grundsätzlich geschützt ist auch die Nutzung von Eigentum im Rahmen einer Ausstellung<sup>83</sup>.

## **2. Eingriff**

Das Verbot der Nutzung der Plastinate im Rahmen der Ausstellung ist keine Enteignung, sondern nur eine Inhalts- und Schrankenbestimmung.

## **3. Rechtfertigung**

Inhalts- und Schrankenbestimmungen müssen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprechen<sup>84</sup>. Hier genügt ein Hinweis auf die Ausführungen zur Verhältnismäßigkeitsprüfung in Bezug auf den Eingriff in die Wissenschaftsfreiheit.

## **V. Art. 2 I GG – Allgemeine Handlungsfreiheit**

Die allgemeine Handlungsfreiheit tritt als subsidiäres Grundrecht hinter sonstige Freiheitsgrundrechten zurück, damit auch hinter die Wissenschaftsfreiheit.

## **VI. Art. 3 I GG – Allgemeiner Gleichheitssatz, Vergleich mit Sektionsleichen oder Schausammlungen medizinischhistorischer Museen**

### **1. Ungleichbehandlung wesentlich gleicher Sachverhalte**

Es ist schon fraglich, ob eine verfassungsrechtliche Ungleichbehandlung im Vergleich zu Sektionsleichen oder Schausammlungen medizinischhistorischer Museen vorliegt.

Wie bereits festgestellt, dienen die Leichenöffnung, die der Feststellung des Todes (Zeitpunkt und Ursache) dient, die Sektion eines Leichnams zu anatomischen Zwecken oder die postmortale Organspende, anderen Zwecken, nämlich der Strafverfolgung, der Ausbildung künftiger Mediziner und der Erhaltung menschlichen Lebens. Den Fällen ist gemeinsam, dass sie Totenruhe nur kurzzeitig „stören“ bzw. hinausschieben, was bei der dauerhaften Ausstellung der Plastinate nicht der Fall ist. Damit fehlt es schon an grundsätzlich vergleichbaren Sachverhalten.

---

<sup>82</sup> Eser in: Schönke/Schröder, StGB (2006), § 242, Rn. 21 mwN.

<sup>83</sup> BVerfGE 52, 1, 30; 80, 366, 377; 101, 54, 75.

<sup>84</sup> Pieroth/Schlink, Grundrechte, Rn. 929.

## **2. Rechtfertigung**

Im Falle anzunehmender Vergleichbarkeit der Sachverhalte wäre die Ungleichbehandlung mit Hinweis auf Art. 1 GG zu rechtfertigen. Unter Bezugnahme auf die Verhältnismäßigkeitsprüfung zur Wissenschaftsfreiheit ist auch hier mit der vor allem durch den Zweck und Rahmen der Ausstellung verursachte Menschenwürdeverletzung gegen einen Verstoß gegen Art. 3 I GG zu argumentieren.

## **C. Endergebnis**

Das Verfassungsgericht wird die Verfassungsbeschwerde der A als teilweise - in Bezug auf die menschlichen Exponate - unbegründet zurückweisen. Das Verbot der Ausstellung menschlicher Plastinate schränkt die Wissenschaftsfreiheit der A nicht in unverhältnismäßiger Weise ein, da in der geplanten Zurschaustellung von Leichen ein Menschenwürdeverstoß liegt.

*Eine andere Ansicht ist mit guten Argumenten freilich vertretbar und nicht als falsch zu werten.*